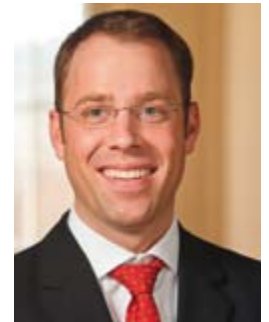




Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz Eine alternative Wohn- und Betreuungsform

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



*Mario Czaja
Senator für Gesundheit
und Soziales*

In die Erstellung dieser Publikation flossen Erkenntnisse, Hinweise, Textbeiträge, Übersichten und Checklisten zahlreicher Stellen und Projekte ein, die über unmittelbare Erfahrungen mit der Wohn- und Betreuungsform Wohngemeinschaften verfügen. Hervorzuheben sind der Verein Freunde alter Menschen e. V. und hier maßgeblich Herr Klaus Pawletko, der wesentliche Textbeiträge lieferte, und der Verein Selbstbestimmtes Wohnen e.V., der Übersichten und Checklisten beisteuerte, die größtenteils im Rahmen eines von dem Land Berlin und den Pflegekassen finanzierten Modellprojektes erarbeitet wurden. Darüber hinaus gab die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg die freundliche Genehmigung, Übersichten, die in der Broschüre „Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. Ein Leitfaden für Angehörige“ enthalten sind, in Gänze oder modifiziert zu übernehmen.

Bei allen Beteiligten möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.

Demenz legt sich wie eine Wolke über das Leben der Betroffenen und überdeckt die Erinnerungen wie die frühere Persönlichkeit, die mehr und mehr verschwinden. Unterschiedliche Professionen beschäftigen sich seit einigen Jahren mit der Frage, wie sich die Gesellschaft besser auf die Bedürfnisse und Verhaltensweisen der an Demenz erkrankten Menschen und deren pflegende Angehörige einstellen kann.

Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz haben sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Inzwischen gibt es in Berlin rund 480 ambulant betreute Wohngemeinschaften, von denen rund die Hälfte speziell auf Menschen mit Demenz ausgerichtet ist.

Zum starken Wachstum dieser Wohn- und Betreuungsform haben verschiedene Faktoren beigetragen. Dazu gehören die familienähnliche Atmosphäre und

überschaubare Strukturen, die die Orientierung erleichtern und das Sicherheitsgefühl stärken. Aber auch die guten Möglichkeiten, auf individuelle Vorlieben, Gewohnheiten und Fähigkeiten eingehen zu können, sind ein Grund für die weiter wachsende Zahl.

In einer solchen Wohngemeinschaft leben meist sechs bis zehn Pflegebedürftige zusammen. Bei der Gestaltung der Wohngemeinschaft und der Organisation des gemeinsamen Haushalts sind Angehörige und gesetzliche Betreuer in besonderem Maße gefordert. Sie schließen den Mietvertrag ab und sind damit in der Rolle der Hausherrn. Sie beauftragen auch die Dienstleister, insbesondere den Pflegedienst als zentralen Partner mit den benötigten Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen. Häufig ist der Pflegedienst bereits an der Gründung

Hinweise:

Im Text wird aus Gründen der Vereinfachung beispielhaft meist von „Ihrer Mutter“ gesprochen; die Aussagen gelten im Allgemeinen auch für andere demenzkranke Verwandte, Freunde, Nachbarn und Bekannte.

Wenn im Text von „pflegenden Angehörigen“ gesprochen wird, gelten die Aussagen auch für andere, nicht gewerbliche Pflegepersonen, wie z.B. Freunde und Nachbarn.

Viele Menschen mit Demenz sind nicht mehr in der Lage, eigenverantwortlich ihre Interessen zu vertreten. Vertretungsberechtigte sind dann Angehörige, ehrenamtliche Betreuer oder Berufsbetreuer. Im Text werden in der Regel hier nur „Angehörige“ oder „Angehörige bzw. gesetzliche Betreuer“ erwähnt.

Zur besseren Lesbarkeit ist bei allen Personengruppen, z.B. Bewohner, Mitarbeiter, Angehörige, weitgehend auf die geschlechtliche Differenzierung verzichtet worden. Gemeint sind jeweils weibliche wie männliche Personen.

Die Randbeschriftungen sind als Leitsystem zum schnelleren Finden und Merken gedacht.

Besonders wichtige Hinweise sind im Text mit einem roten Pfeil markiert.

Zu den im Text **fett** und unterstrichen gedruckten Wörtern finden Sie im Anhang weitere Informationen, z. B. eine Erläuterung im Glossar oder Kontaktdaten in der Übersicht zu den wichtigsten Ansprechpartnern.

und Entwicklung der Wohngemeinschaft beteiligt und übernimmt auch Aufgaben der fachlichen Beratung und Begleitung der Organisation. Wenn Sie Näheres über eine bestimmte Wohngemeinschaft wissen wollen, werden Sie meistens als ersten Ansprechpartner eine Fachkraft des Pflegedienstes benannt bekommen.

Schon bevor Sie den Kontakt suchen, haben Sie wahrscheinlich viele Fragen. Welche Hilfen kann ich in Anspruch nehmen, wenn die Pflege meiner Mutter in ihrer oder meiner Wohnung erfolgt? Welche Alternativen gibt es als Wohnform? Ist eine Wohngemeinschaft auch das richtige Angebot für meine Mutter und für mich? Welche Kosten entstehen?

Diese und andere Fragen werden im ersten Teil dieser Broschüre beantwortet. Die Antworten sind als Hilfe gedacht, sich für oder gegen die ambulant betreute Wohngemeinschaft zu entscheiden. Gleichzeitig erhalten Sie hier viele Informationen, die Ihnen nach einer grundlegenden Entscheidung für diese Wohn- und Versorgungsform Auswahl und Gestaltung der Wohngemeinschaft erleichtern sollen. Im zweiten Teil der Broschüre geht es um Fragen rund um Gründung einer Wohngemeinschaft, Umzug und Eingewöhnung sowie einen gelungenen Alltag. Dazu gehört auch der Umgang mit Konflikten.

Nutzen Sie die Chancen der Einflussnahme auf eine Wohngemeinschaft. Was kann ich tun? – diese Frage stellt sich im-

mer wieder bei der Gestaltung des letzten Lebensabschnittes des Ihnen nahestehenden Menschen. Mit Fragen rund um ein Sterben in Würde schließt der zweite große Abschnitt.

Im Anhang der Broschüre erhalten Sie zahlreiche zusätzliche Hinweise, Checklisten und Muster. Sie finden auch Ansprechpartner, an die Sie sich wenden können.

Ich freue mich, wenn diese Broschüre Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, dabei hilft, sich bewusst für oder gegen eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zu entscheiden. Und falls Sie bereits eine Entscheidung dafür getroffen haben, können Sie nach der Lektüre die hohen, an Sie gestellten Anforderungen hoffentlich noch besser meistern.

Ihr



Mario Czaja
Senator für Gesundheit und Soziales

Allgemeines

- Zwei Beispiele
- Wenn Sie die Pflege nicht mehr bewältigen können **8**
- Wenn überraschend Demenz festgestellt wird **9**
1. Wie verhalten sich Menschen mit Demenz? **10**
2. Welche Hilfen gibt es für die Pflege zu Hause? **16**

Wohngemeinschaft als mögliche Betreuungsform

3. Welche alternativen Wohnformen gibt es? **22**
4. Wie unterscheiden sich die Wohngemeinschaften? **24**
5. Was kennzeichnet eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz? **28**
6. Ist eine Wohngemeinschaft das richtige Angebot für meine Mutter? **33**
7. Welche Aufgaben haben die Angehörigen? **36**
8. Welche Rolle hat der Pflegedienst? **43**
9. Was ist mit dem Vermieter zu regeln? **46**
10. Welche weiteren Partner kann es geben? **50**
11. Welche Kosten entstehen und wie werden sie finanziert? **52**

Die Entscheidung für eine Wohngemeinschaft ist gefallen

12. Kann ich eine Wohngemeinschaft selber aufbauen? **60**
13. Wie finde ich eine passende Wohngemeinschaft? **62**
14. Was spricht für eine gute Arbeit des Pflegedienstes? **65**
15. Was sollte ich beim Umzug meiner Mutter beachten? **72**
16. Wie verhalte ich mich gegenüber den Pflegedienstmitarbeitern? **78**

17. Was kann ich tun, wenn ich mit der Versorgung nicht zufrieden bin? **81**
18. Was kann ich tun, damit meine Mutter in Würde sterben kann? **88**

Anhang

- Glossar **91**
- Kriterienkatalog für die Auswahl einer Wohngemeinschaft **112**
- Empfehlungen für eine Angehörigen-Vereinbarung **120**
- Übersicht zu weiteren Arbeitshilfen und Mustern **123**
- Übersicht zu den wichtigsten Ansprechpartnern **126**

Hinweis:

In dieser Broschüre werden Antworten zu 18 grundlegenden Fragen rund um das Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz gegeben.

Wir bitten um Verständnis, dass dies aus Vereinfachungsgründen am Beispiel „Ihrer Mutter“ geschieht. Bitte übertragen Sie die Antworten auf Ihre eigene Situation.

Wenn Sie die Pflege nicht mehr bewältigen können

Erika M. ist Rentnerin. Seit Jahren pflegt sie ihren 83-jährigen Ehemann Hans, bei dem vor über vier Jahren eine Demenz vom Alzheimer-Typ diagnostiziert wurde. Anfangs hat sie es mit unendlicher Geduld getragen, dass Hans ihr den ganzen Tag auf Schritt und Tritt folgte. Auch als er seine Blase nicht mehr kontrollieren konnte, hat sie sich damit arrangiert, ihm täglich mehrmals die Vorlagen zu wechseln.

Seit einiger Zeit aber ist sie mit der Situation dauernd überfordert: Hans geistert die ganze Nacht durch die Wohnung, sucht irgendwelche Dinge und wird aggressiv, wenn sie ihn wieder ins Bett bringen möchte. Der ständige Schlafmangel und die Probleme im Umgang mit seinem veränderten Verhalten führen bei Erika M. zu der Einsicht, dass es so nicht weitergehen kann. Einerseits spürt sie, dass sie mit ihren Kräften am Ende ist, andererseits möchte sie ihren geliebten Hans nicht einfach „abschieben“. Sie möchte ihre Belastung reduzieren, aber die Verantwortung für das Wohlergehen von Hans und die Nähe zu ihm nicht aufgeben.

Dieses Beispiel beschreibt eine Situation, wie sie in tausenden von Haushalten mit einem an Demenz erkrankten Menschen vorkommt. Die im gleichen Haushalt lebenden pflegenden Angehörigen sind großen körperlichen und vor allem seelischen Belastungen ausgesetzt und kommen mit Fortschreiten der Krankheit zunehmend an ihre Grenzen. Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es? Was passt am besten auf die spezielle Situation und die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen? Um größeren Problemen vorzubeugen, besteht Handlungsbedarf.

Wenn überraschend Demenz festgestellt wird

Jeden Tag nach der Arbeit schaut Irene B. bei ihrer Mutter vorbei. Die rüstige 76-Jährige lebt allein und freut sich auf den täglichen Besuch.

Eines Tages findet Irene B. ihre Mutter, auf dem Fußboden liegend, unfähig zu sprechen und sich zu bewegen, vor. Der herbeigerufene Notarzt stellt einen Schlaganfall fest. Nach ein paar Tagen im Krankenhaus ist die Mutter körperlich wieder genesen, erscheint aber irgendwie verändert. Der behandelnde Arzt vermutet, dass bei der Mutter durch den Schlaganfall eine Demenz ausgelöst wurde. Er bezweifelt, dass sie weiterhin allein in ihrer Wohnung leben kann.

Frau B. kann sich nicht selbst dauerhaft um ihre Mutter kümmern. Sie wird von der Diagnose Demenz überrascht. Es gibt keine Vorsorgevollmacht. Eine Pflegestufe ist noch nicht beantragt. Was muss geschehen, wenn die Mutter Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann? Wie kann sie künftig wohnen und versorgt werden? Wie ist das zu bezahlen? In kurzer Zeit sind viele Probleme gleichzeitig zu bewältigen.

► Ob es sich nun um ein langsames Fortschreiten oder eine plötzliche Erkrankung an Demenz handelt: Die Angehörigen haben große Sorgen und stehen vor einer Vielzahl von Fragen und Entscheidungen, auch wenn Umfang und Zeitdruck unterschiedlich sind. Viele Aspekte sind zu prüfen und abzuwägen. In beiden Beispielen könnte der Umzug in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz eine Lösung darstellen. Um dies zu entscheiden, werden viele Informationen benötigt. Diese können Sie z. B. im Rahmen einer unabhängigen Beratung in einem **Pflegestützpunkt** Ihrer Wahl erhalten. Adressen von Pflegestützpunkten finden Sie im ANHANG.

Wie verhalten sich Menschen mit Demenz?

Für Sie als Angehörige ist es schmerzlich zu sehen, wenn ein Ihnen nahestehender Mensch wie Ihre Mutter an einer **Demenz** erkrankt und nach und nach die Fähigkeit verliert, die Anforderungen des Alltags allein zu bewältigen. Unterhaltungen und Gespräche mit ihr werden zunehmend schwieriger und Ihre Mutter entwickelt auf einmal Verhaltensweisen, die Sie früher nie an ihr beobachtet haben. Sie vernachlässigt ihre Körperpflege, die Übersicht im Haushalt geht ihr mehr und mehr verloren.

Ihre Stimmung unterliegt auf einmal großen Schwankungen: An manchen Tagen ist Ihre Mutter gut gelaunt und freundlich, an anderen Tagen ist sie jedoch unsicher oder bisweilen aggressiv Ihnen gegenüber. All dies verändert das bis dahin gewohnte Leben grundlegend.

Was ist Demenz?

Demenz (lat. „weg vom Geist“) ist eine Erkrankung, die mit dem Verlust von Nervenzellen und einer Störung der Nervenzellkontakte im Gehirn verbunden ist. Sie wird auffällig durch eine Beeinträchtigung des Gedächtnisses, der Denkfähigkeit und des Lernens sowie durch weitere Warnsignale. Bei Verdacht auf eine Demenz muss die Diagnose immer durch einen Facharzt gestellt werden. Nur der Facharzt kann erkennen, ob es sich wirklich um eine Demenz handelt oder ob vielleicht eine Altersdepression vorliegt, die eine ähnliche Symptomatik aufweist, aber völlig anders behandelt werden muss.

Eine Demenzerkrankung ist zwar nach heutigem Stand der Medizin nicht heilbar, jedoch lässt sich der Krank-

heitsverlauf hinauszögern und positiv beeinflussen. Für Ihre Mutter bedeutet das mehr Lebensqualität. Am häufigsten ist die Demenz vom Alzheimer-Typ, bei der langsam biochemische Veränderungen im Gehirn die Informationsübertragung und -speicherung verschlechtern, gefolgt von vaskulären (gefäßbedingten) Demenzerkrankungen. Es gibt aber auch Demenzformen wie zum Beispiel die Frontotemporale Demenz, die schon in jüngeren Jahren auftreten können.



Eine klare Diagnose ermöglicht einen verständnisvolleren Umgang mit der Erkrankten. Denn durch eine Diagnose lassen sich manche der Ihnen bisher unerklärlichen und kränkenden Verhaltensweisen Ihrer Mutter als Folge der Erkrankung verstehen, auch im Nachhinein. Auf der Basis der Diagnose können Sie sich von erfahrenen Fachleuten zum Umgang mit Ihrer erkrankten Mutter beraten lassen sowie Informationen zu Entlastungsangeboten für die stundenweise oder tägliche Betreuung einholen. Gerade in diesem Bereich gibt es in Berlin viele Angebote, z. B. **niedrigschwellige Betreuungsangebote** oder Tagespflege. Siehe dazu auch Antwort zu FRAGE 2.

Eine klare Diagnose hilft

Wie kann sich die Demenz auswirken?

Was bleibt ... Wichtige Lebensereignisse bleiben in der Erinnerung und Gefühle werden bis ins fortgeschrittene Stadium wahrgenommen. Menschen mit Demenz empfinden Freude, Zuneigung, Liebe und Glück, Angst, Scham, Ärger und Wut. Sicherheit und Geborgenheit sind wichtige Gefühle. An Demenz erkrankte Menschen können genießen und spüren, wie andere Menschen ihnen begeben.

Was schwindet ... Informationen aus dem Kurzzeitgedächtnis werden nicht mehr ins Langzeitgedächtnis übernommen. Deswegen verblasst die Erinnerung an neue Gesichter, Ereignisse und Gespräche schon nach kurzer Zeit. Mit Fortschreiten der Demenz sind immer weniger Informationen aus dem Langzeitgedächtnis abrufbar, das Erinnerungsvermögen und damit die Anknüpfungsmöglichkeiten an das eigene Leben schwinden. Ihre Mutter benötigt immer mehr Zeit, um Informationen aufzunehmen, zu verstehen und auf Aufforderung zu handeln. Diese Einschränkungen führen zu Veränderungen in Wahrnehmung, Erleben und Verhalten. Räumliche und zeitliche Orientierungsfähigkeit, logisches Denken, Urteils- und Sprachfähigkeit, das Verständnis für die eigene Umwelt nehmen ab. Menschen mit Demenz haben Probleme damit, Menschen, Orte, Dingen oder Handlungen richtig einzuordnen und brauchen für Alltägliches immer mehr Zeit.

Wie reagieren Menschen mit Demenz auf ihre Krankheit?

An Demenz Erkrankte trauen sich immer weniger zu, fühlen sich unsicher, hilflos und bedroht oder von der Umwelt nicht verstanden, belächelt, bevormundet oder gar abgewertet. Je nach Persönlichkeit und Krankheitsstadium reagieren sie mit Zorn und Aggressionen, mit Angst und Anhänglichkeit oder mit Unruhe und Bewegungsdrang.

Viele an Demenz erkrankte Menschen werden außerdem nachts häufig wach und finden sich dann in der Dunkelheit nicht zurecht.

Im Anfangsstadium nimmt Ihre Mutter den beginnenden Krankheitsprozess an sich selbst wahr. Das macht ihr Angst und kann sowohl zum Rückzug als auch zu ungewohnt forderndem Verhalten führen. Es kann einerseits noch viele gute Tage geben, die an frühere Zeiten erinnern und an denen die Erkrankung kaum wahrzunehmen ist. Andererseits wird Ihre Mutter Sie an manchen Tagen vielleicht gar nicht mehr wieder erkennen.

Wie verhalten Sie sich richtig?

Es gibt leider keine allgemeine Regel, wie mit Menschen mit Demenz umzugehen ist. Jeder Krankheitsverlauf ist anders, so wie auch jeder Mensch einmalig ist. Was auf die eine Erkrankte beruhigend wirkt, kann bei der anderen das Gegenteil bewirken und Unruhe auslösen.

Am besten handeln Sie daher nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“, um herauszufinden, mit welchen Umgangsweisen Sie und Ihre Mutter am besten zurechtkommen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Mutter nicht beständig auf ihre Fehler und Schwächen ansprechen. Wenn Sie z. B. bemerken, dass Ihre Mutter verständnis- und hilflos die Zahnbürste in der Hand hält und nicht weiß, was sie damit tun soll, bietet es sich an, ihr das Zähneputzen vorzumachen, anstatt sie ungeduldig und gleichsam erzieherisch an den richtigen Gebrauch der Zahnbürste zu erinnern.

Demenz ist eine stetig fortschreitende Erkrankung, die nach und nach die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen schwer beeinträchtigt. Deshalb ist es wichtig, manche Dinge frühzeitig zu regeln und Ihre Mutter in wichtige Entscheidungen einzubeziehen, so lange sie noch

Einbeziehung in Entscheidungen – solange wie möglich

dazu in der Lage ist. Reden Sie, solange es noch möglich ist, mit Ihrer Mutter über die Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Die Berliner **Pflegestützpunkte** beraten Sie diesbezüglich auch schon vor Eintritt einer Pflegebedürftigkeit.



Liebevolle Zuwendung, Anerkennung und das Gefühl, nützlich zu sein und gebraucht zu werden, vermitteln Ihrer Mutter ein gutes Selbstwertgefühl, Sicherheit und Geborgenheit. Die Krankheit kann besser bewältigt und oftmals das Fortschreiten der Demenz verlangsamt werden.

Informieren Sie sich über spezielle Kommunikationsverfahren, wie Validation, Basale Stimulation, Musik- und Tiertherapie sowie Biografiearbeit.

Bewahren Sie Ruhe

Menschen mit Demenz haben Erinnerungslücken. Sie können sich zum Beispiel nicht mehr an einen verabredeten Termin erinnern oder daran, dass sie etwas vor kurzem ausgehändigt bekommen oder selber etwas verschenkt haben, was nun gesucht wird. Versuchen Sie dann nicht, Ihrer Mutter Vorwürfe zu machen, es wird nur ihre Verunsicherung steigern oder sie sogar wütend machen. Bleiben Sie ruhig. ► Grundsätzlich gilt: Versuchen Sie, geduldig zu sein. Das wird nicht immer gelingen, aber seien Sie gerade dann auch geduldig mit sich selbst. Verzeihen

Geduld ist gefragt – auch sich selbst gegenüber

Sie auch sich selbst Ihre eigenen schlechten Tage. Sie sind kein Übermensch.

Die Begleitung und Pflege eines Menschen mit Demenz ist oft sehr schwierig und aufreibend. Sie werden häufig Situationen erleben, in denen Sie mit den Nerven am Ende sind. Versuchen Sie dann nicht, allein mit Ihren Sorgen fertig zu werden, sondern suchen Sie sich rechtzeitig Unterstützung.

Oftmals überfordern sich Angehörige viel zu lange und suchen erst dann Hilfe, wenn sie am Ende ihrer Kräfte sind. Erschwerend kommt hinzu, dass Menschen mit Demenz sich zunehmend schwerer auf fremde Menschen und Umgebungen einlassen können und die Angehörigen ihnen dies dann auch nicht zumuten wollen. Dadurch entsteht ein Teufelskreis. ► Organisieren Sie sich bewusst Freiräume und sprechen Sie mit der Familie, Freunden, anderen pflegenden Angehörigen oder Fachleuten – geteiltes Leid ist halbes Leid.

Besonders schmerzlich wird es für Sie als Angehörige, wenn Ihre Mutter Sie nicht mehr erkennt und Sie vielleicht sogar auffordert, ihre Wohnung oder ihr Zimmer zu verlassen. Ein Gespräch mit Fachleuten von gerontopsychiatrischen Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen kann helfen, dieses Verhalten zu verstehen und Wege zu finden, mit dem schwierigen Verhalten und den Ängsten der Erkrankten umgehen zu lernen. Auch entlasten solche Gespräche und Kontakte, weil sie die Möglichkeit bieten, die eigenen Sorgen, Probleme und Nöte anzusprechen und loszuwerden.

Weitere Informationen bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.wegweiser-demenz.de. Die Adressen von Berliner Beratungseinrichtungen finden Sie im ANHANG.

Welche Hilfen gibt es für die Pflege zu Hause?

Oftmals schultern Angehörige die ganze Last der Pflege und Betreuung allein und ignorieren dabei lange, dass es bisweilen über ihre Kräfte geht. Dabei gibt es zur Entlastung eine Reihe von Hilfen, die dazu beitragen können, die Pflege zu Hause zu erleichtern, zu verlängern und häufig auch für alle Beteiligten zu verbessern. Informationen können Sie beispielsweise dem Pflegeportal des Landes Berlin (www.berlin.de/pflege/), insbesondere der hier eingestellten Broschüre „Was ist, wenn ...? 22 Fragen zur häuslichen Pflege“, sowie den Informationsblättern der **Pflegestützpunkte** (www.pflegestuetzpunkteberlin.de) entnehmen. Empfehlenswert ist auch die individuelle Beratung, z. B. in einem Pflegestützpunkt.

Im Folgenden sind die Informationen daher knapp gehalten.

Ambulante Pflegedienste

Ambulante Pflegedienste sind in der ganzen Stadt zu finden. Sie übernehmen pflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Wenn die benötigte Pflege Ihre Kräfte überfordert, Sie Scham oder Ekel vor körperlichen Ausscheidungen empfinden oder Ihre Mutter sich vor Ihnen schämt, kann ein Pflegedienst helfen. Bevor Sie sich auf die Suche nach einem geeigneten Pflegedienst machen, sollten Sie sich genau überlegen, welche Hilfen Sie konkret benötigen. Bedenken Sie, dass die Einsätze normalerweise nur punktuell und zeitlich begrenzt sind. Zwar gibt es seit einiger Zeit auch ambulante Dienste, die eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung anbieten und deren Personal auch bei Ihrer Mutter wohnen würde. Diese Dienste sind allerdings sehr teuer und es muss ein entsprechender Wohnraum zur Verfügung stehen.

Hilfen für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Bereits seit 2008 haben zu Hause lebende **Menschen mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf**, z. B. Demenzzranke, Anspruch auf einen Geldbetrag in Höhe von 1.200 Euro jährlich, bei besonders hohem Betreuungsbedarf sogar auf 2.400 Euro jährlich. Der Anspruch besteht unabhängig von einer Pflegestufe und wird durch den **Medizinischen Dienst der Krankenversicherung** oder durch einen von der Pflegekasse beauftragten Gutachter festgestellt. Der Betrag kann nicht frei ausgegeben werden, sondern ist für zusätzliche Betreuungsleistungen einzusetzen, z. B. für anerkannte **niedrigschwellige Betreuungsangebote**. Diese werden von Wohlfahrtsverbänden, der **Alzheimer-Gesellschaft Berlin**, der **Alzheimer-Angehörigen-Initiative** und anderen Vereinen mit geschulten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern gegen ein relativ niedriges Entgelt bereitgestellt. Während Ihre Mutter einzeln oder in einer Gruppe betreut wird, haben Sie Zeit für sich.



Pflegerische oder hauswirtschaftliche Dienstleistungen werden nicht erbracht. Sie können mit dem zur Verfügung stehenden Betrag aber auch Betreuungsleistungen von ambulanten Pflegediensten einkaufen. Diese werden dann von angestelltem Personal übernommen und sind

entsprechend teurer. Als ein weiterer Verwendungszweck sind Tagespflege oder Kurzzeitpflege vorgesehen. Hierbei kann das Geld auch für Unterkunft und Verpflegung verwendet werden.

Tagespflege

Tagespflege ist ein Angebot, bei dem Ihre Mutter einmal oder mehrmals wöchentlich abgeholt wird und tagsüber von professionellen Pflegekräften betreut wird. Das ist nicht nur eine Entlastung für Sie; es kann auch Ihrer Mutter gut tun, wenn sie mal wieder „unter Leuten“ ist.



Die Pflegeversicherung finanziert die Aufwendungen für Pflege und Betreuung einschließlich des Hol- und Bringendienstes in einer Tagespflegeeinrichtung je nach Pflegestufe bis zu einem monatlichen Gesamtwert von 450 bis 1550 Euro. Für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten müssen Sie allerdings selbst aufkommen.

Bei entsprechend niedrigem Einkommen übernimmt der Träger der Sozialhilfe ergänzend die Kosten. Tagespflege kann auch mit der Pflege durch ambulante Dienste kombiniert werden, wobei die ambulanten Sachleistungen vorrangig vor den Vergütungen für Tagespflege abzurechnen

und zu bezahlen sind. Das ist wichtig, wenn beispielsweise Ihre Mutter morgens professionelle Hilfe benötigt, bevor sie zur Tagespflege abgeholt wird. Im Unterschied zu reiner Tagespflege oder ambulanter Versorgung stehen Ihrer Mutter bei einer solchen Kombination bis zu 50 Prozent mehr Sachleistungen durch die Pflegeversicherung zu. Sachleistungen erhält Ihre Mutter, wenn die Pflege durch einen professionellen Pflegedienstleister, z. B. einen ambulanten Pflegedienst, eine Tagespflege oder eine vollstationäre Pflegeeinrichtung erfolgt. Die Sachleistung ist regelmäßig höher als die Geldleistung, die Ihre Mutter bekommen würden, wenn Sie die Pflege selbst übernehmen.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege ist eine Möglichkeit, wenn Sie die Betreuung und Pflege zeitweise, für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung Ihrer Mutter oder in sonstigen Krisensituationen nicht sicherstellen können oder auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht. Der Zuschuss der Pflegeversicherung für die Aufwendungen für Pflege und Betreuung in der Kurzzeitpflege in Höhe von bis zu 1550 Euro im Kalenderjahr ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Der Anspruch besteht sofort nach Anerkennung einer Pflegestufe. Eine Eigenbeteiligung für Unterkunft und Verpflegung ist allerdings notwendig. Ein Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht auch dann, wenn Sie als Pflegeperson Leistungen in einer Einrichtung zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erhalten und dabei eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege Ihrer Mutter erforderlich ist.

Haben Sie Ihre Mutter bereits sechs Monate im Rahmen einer Pflegestufe gepflegt, können Sie zusätzlich Leistungen von bis zu 1550 Euro im Kalenderjahr für eine Verhinderungspflege bzw. Ersatzpflege im Falle von

Urlaub, Krankheit, Kur oder bei einer Krisensituation beanspruchen. Wird die Verhinderungspflege von engen Verwandten übernommen, zahlt die Pflegekasse nur das übliche Pflegegeld, zusätzlich können aber Fahrkostenersatz oder Verdienstausfall geltend gemacht werden. Verhinderungspflege wird für maximal 28 Tage im Jahr übernommen. Sie kann auch für eine nur stundenweise Pflege und Betreuung beziehungsweise für **ambulante Pflegedienste** eingesetzt werden oder für einen zusätzlichen Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Einkommens- und vermögensabhängig können erforderliche Aufwendungen, die nicht von den Leistungen der Pflegeversicherung abgedeckt sind, bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden.

Beschäftigung einer Haushalts- und Pflegehilfe

Daneben haben Sie oder Ihre Mutter zur Unterstützung bei der Versorgung des Haushalts Ihrer Mutter die Möglichkeit, selbst stundenweise eine Hilfe auf Minijob-Basis anzustellen. Diese kann auch die Betreuung Ihrer Mutter sowie pflegerische Alltagshilfen übernehmen. Bedenken Sie jedoch, dass Sie dabei die Rolle des Arbeitgebers übernehmen und gesetzlich verpflichtet sind, die Beschäftigung in Form des Minijobs auch anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in einem vereinfachten, so genannten Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale, die angesiedelt ist bei der Deutschen Rentenversicherung Bundesknappschaft Bahn-See in 45115 Essen, Service-Center-Tel.: 01801 200 504. Hier oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de erhalten Sie nähere Auskünfte. Auch die Einziehung der Sozial- und Unfallversicherung sowie der Steuern erfolgt über die Minijob-Zentrale. 20 Prozent Ihrer Aufwendungen für die haushaltsnahen

Dienstleistungen des Minijobbers können Sie steuerlich geltend machen. Die Anmeldung lohnt sich also für Sie.

Haushaltshilfen aus dem Ausland

Insbesondere bei Bedarf an einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung zu Hause kann die Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Einzelfall die Lösung sein. Achten Sie auf einen juristisch einwandfreien Vertrag, um Schwarzarbeit auszuschließen. Wählen Sie sorgsam aus und kontrollieren Sie.

Weitergehende Informationen – u. a. auch zu Vermittlungsdiensten – haben die **Verbraucherzentrale Berlin** (<http://www.vz-berlin.de/home> unter „Hilfe rund um die Uhr – (l)egal durch wen?“) sowie die Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik Bürgerinnen & Bürger Stichwort „Haushaltshilfen“) zusammengestellt. Bei der Bundesagentur können Sie unter anderem das Merkblatt „Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen nach Deutschland“ kostenlos herunterladen.

Die Verbraucherzentrale Berlin stellt auf ihrer Internetseite eine tabellarische Übersicht mit den wichtigsten Bedingungen und Voraussetzungen einer legalen Beschäftigung kostenlos zur Verfügung.

► Allen vor genannten unterstützenden Angeboten ist eines gemein: Sie kosten Geld und sind ohne eine Pflegestufe schwer oder nur mit Unterstützung des Sozialhilfeträgers zu finanzieren, wenn der Pflegebedürftige nur über eine durchschnittliche Rente verfügt. Lassen Sie sich über alle Möglichkeiten beraten!

Welche alternativen Wohnformen gibt es?

Wenn Betreuung und Pflege Ihrer Mutter in Ihrer oder der Wohnung Ihrer Mutter nicht mehr möglich ist, kommen im Wesentlichen drei Wohnformen in Betracht.

Betreutes Wohnen

Dahinter verbirgt sich ein Wohnangebot, bei dem man verschiedene Betreuungsleistungen „einkaufen“ kann oder muss. Bei dieser Wohnform besteht ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Privatheit. Leider haben die wenigsten Angebote des „Betreuten Wohnens“ tragfähige Konzepte für Menschen mit **Demenz**, so dass sie bestenfalls als Übergangslösung taugen. Dabei ist zudem zu überlegen, ob Sie Ihrer Mutter einen nochmaligen Umzug zumuten wollen.

Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Es handelt sich um eine in Berlin weit verbreitete und immer beliebter werdende Wohn- und Pflegeform, die mittlerweile in jedem Bezirk vorhanden ist. Hier leben durchschnittlich acht Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf als Mieter in einer meist mitten in einem Wohnquartier gelegenen, gemeinsam genutzten Wohnung und lassen sich ambulant versorgen. Nach geltendem Recht fallen die Sachleistungen für ambulante Pflege geringer als die für vollstationäre Pflege aus. Ein Vorteil der Wohngemeinschaft liegt darin, dass die Leistungsansprüche der einzelnen Bewohner gebündelt werden können. Damit wird eine 24-Stunden-Betreuung bezahlbar. Es handelt sich um eine überschaubare Struktur, die als Zusammenschluss mehrerer privater Haushalte keine Ein-

richtung darstellt. Daher gibt es hier auch weniger Standards und staatliche Kontrolle, aber viele Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten auf den Tagesablauf und die Versorgungsqualität. Diese Wohnform bietet Raum für Privates wie für gemeinschaftliches Erleben und eine individuelle Förderung, bedarf aber der verantwortlichen Mitgestaltung durch Angehörige oder rechtliche Betreuer. Wohngemeinschaften fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (**Wohnteilhabegesetz**). Dieses Gesetz regelt seit Juli 2010 die ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen in Berlin.

Wohnen im Pflegeheim

Der Betreiber verpflichtet sich vertraglich gegen ein Entgelt, älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen Raum zum Wohnen und Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen ganztägig zur Verfügung zu stellen bzw. vorzuhalten. Es gibt klare Vereinbarungen hinsichtlich der Kosten und Leistungen. Etwa die Hälfte der 32.000 Menschen, die in den rund dreihundert Berliner Pflegeheimen wohnen, ist an Demenz erkrankt. Teilweise haben die auch als vollstationäre Pflegeeinrichtungen bezeichneten Pflegeheime hierfür besondere Versorgungskonzepte entwickelt. Das können insbesondere kleinere Wohneinheiten oder eine spezielle Tagesbetreuung sein. Im Übrigen können Atmosphäre, besondere Angebote und auch der Gestaltungsspielraum für Bewohner und Angehörige in vollstationären Pflegeeinrichtungen sehr unterschiedlich sein.

► Welche der Alternativen für Ihre Mutter in Frage kommt, hängt von der individuellen Situation und persönlichen Präferenzen ab.

Worin unterscheiden sich die Wohngemeinschaften?

Die Zahl der Wohngemeinschaften und der Bewohner hat sich seit Entwicklung des Konzepts der ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Jahre 1996 massiv entwickelt. Aktuell gibt es rund 480 Wohngemeinschaften in Berlin mit rund 3.500 Plätzen. Rund die Hälfte der Wohngemeinschaften ist speziell auf Menschen mit Demenz ausgerichtet. Die Pflege wird von etwa 170 ambulanten Pflegediensten gesichert, wobei pro Wohngemeinschaft überwiegend nur ein Pflegedienst tätig ist.

Es gibt eine Reihe von Unterscheidungsmerkmalen der Wohngemeinschaften. Hier die wichtigsten.

Lage und Ausstattung

Wohngemeinschaften können im Neubau, Altbau, Plattenbau, freistehenden Einfamilienhäuser, eigens für den Zweck gebauten Objekten, in einem Haus mit Wohnungen oder Projekten und Einrichtungen angesiedelt sein. Manchmal sind mehrere Wohngemeinschaften unter einem Dach oder in einem engen räumlichen Zusammenhang angesiedelt.

Leben mittendrin im Gemeinwesen

Das regional breit gestreute Angebot an Wohngemeinschaften kann Ihrer Mutter dazu verhelfen, in ihrem vertrauten Wohnquartier zu bleiben. Dies erleichtert es ihr und ggf. Ihnen sowie dem sonstigen sozialen Umfeld Ihrer Mutter, Kontakt zueinander zu halten und sich zu besuchen. Es erhöht die Chancen Ihrer Mutter, Beziehungen zur Nachbarschaft weiter zu pflegen oder davon zu profitieren. Wenn eine Grünanlage oder Einkaufsmöglichkeiten um die Ecke liegen, Bushaltestelle, Arztpraxis, Friseur

und Fußpflege fußläufig erreichbar sind, fördert dies die Selbstständigkeit Ihrer Mutter und unterstützt ihre Teilhabe am sozialen Leben. Die Nähe zu Ihrer eigenen Wohnung kann vorteilhaft sein, da die Besuchshäufigkeit in enger Beziehung zur Entfernung steht.

Besonders wichtig ist eine barrierefreie Erreichbarkeit und Ausstattung. Hauszugang, Eingangsbereich, Wohnung und Zimmer sollten auch für Rollator- und Rollstuhlbenutzer geeignet sein. Treppen, Stufen und Schwellen können die Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit Ihrer Mutter erheblich einschränken, ihre Pflege und Betreuung erschweren und ihre Wohn- und Lebensqualität grundlegend beeinträchtigen. Auch wenn Ihre Mutter jetzt noch nicht mobilitätsbeeinträchtigt ist, kann sie es bei zunehmendem Pflegebedarf schnell werden.

Auf Barrierefreiheit achten



Viele Angehörige sind generell von einer schönen Immobilie zu beeindruckt, aber die Schönheit der Wohnung und ein eigenes Bad besitzen für an Demenz erkrankte Bewohner eher eine untergeordnete Bedeutung. Die Wohnung sollte ausreichend groß, freundlich und funktional sein. Der individuelle, private Rückzugsbereich variiert je nach Wohnungsschnitt.

**Durchschnittlich 30 qm
pro Person**

Als Daumenregel gelten 30 qm pro Person, wobei jeweils 15 qm auf den privaten und 15 qm auf den Gemeinschaftsbereich entfallen. Zahl und Größe von Toiletten und Bädern, Küche, Gemeinschaftsraum und Flur sollten der Bewohnerzahl angepasst ausreichend groß und so gestaltet sein, dass die Bewohner in alltägliche Abläufe, wie Kochen und Abwaschen, eingebunden werden können. Gruppenangebote und Bewegungsaktivitäten sollten möglich sowie ausreichend Bewegungs- und Abstellfläche für Rollstühle und Gehhilfen vorhanden sein. Die Zugänge müssen so gesichert sein, dass mit ihnen keine freiheits-einschränkende Wirkung verbunden ist. Wünschenswert ist, dass Beleuchtung, Farben und Symbole als Orientierungshilfen eingesetzt werden.

Bewohnerzahl

In Berlin wird von Wohngemeinschaften bei einer Bewohnerzahl von drei bis höchstens zwölf gesprochen. Am häufigsten sind Wohngemeinschaften mit sechs bis zehn Bewohnern. Diese Größe gilt bei Experten unter pflegewirtschaftlichen und konzeptionellen Aspekten als „optimal“.

Bei sehr kleinen Wohngemeinschaften ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Herausforderung. Das kann zu Einschränkungen bei der Betreuung und Förderung der Bewohner und zu einer Überlastung und Überforderung der Mitarbeiter führen. Wird dann noch ein Bewohner bettlägerig oder muss er umfangreicher gepflegt und beaufsichtigt werden, kann dies massive Einschränkungen für alle anderen nach sich ziehen.

Bei Wohngemeinschaften mit mehr als zehn Bewohnern leiden der gewünschte familienähnliche Charakter und die Ruhe im Alltag. Gemeinschaftsaktivitäten, wie gemeinsa-

me Mahlzeiten mit Angehörigen und Mitarbeitern, sind gegebenenfalls schwerer realisierbar.

Merkmale der Bewohner

Es gibt Wohngemeinschaften, die bewusst auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, z. B. Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung, mit gleichem Migrationshintergrund oder mit einem speziellen Krankheitsbild, ausgerichtet sind.

In rund der Hälfte der Wohngemeinschaften werden schwerpunktmäßig Menschen mit Demenz versorgt. Es gibt einen deutlichen Trend zu so genannten „gemischten Wohngemeinschaften“, in denen auch Menschen mit anderen Krankheitsbildern versorgt werden.



Wenn Sie eine gemischte Wohngemeinschaft besuchen, sollten Sie sich erläutern lassen, wie individuelle Pflege und Betreuung auch bei sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der Bewohner sichergestellt wird. Fragen Sie nach den bisherigen Erfahrungen in der Wohngemeinschaft und sprechen Sie auch mit den nicht an Demenz erkrankten Bewohnern.

Was kennzeichnet eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz?

Die meisten Menschen haben Bilder im Kopf, wenn sie an Wohngemeinschaften denken. Mehrere Menschen teilen sich eine Wohnung oder ein Haus, jeder hat seinen Privatbereich und es gibt gemeinschaftlich genutzte Räume. Man wirtschaftet zusammen und dafür legt jeder einen Anteil in den „gemeinsamen Topf“. Dann verständigt man sich untereinander, wie man zusammenleben und wofür man Geld ausgeben möchte. Dies gilt auch für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit **Demenz**.

Die Besonderheiten liegen bei

- der krankheitsbedingt eingeschränkten Selbstbestimmung, so dass die Bewohner von ihren Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern vertreten werden müssen,
- der gemeinschaftlich organisierten Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst,
- den eingeschränkten staatlichen Eingriffsrechten.

In Berlin sind die Eingriffsrechte im **Wohnteilhabegesetz** geregelt. Die **Heimaufsicht** wird als Aufsichtsbehörde aber nicht automatisch oder regelmäßig tätig, sondern reagiert, wenn Missstände bekannt werden. Die Eingriffsrechte dienen dem Schutz der in den Wohngemeinschaften lebenden Menschen und sollen sie vor Übervorteilung und schlechter Versorgung schützen.

Kennzeichen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

- Jeder Bewohner oder sein gesetzlicher Betreuer schließt einen Einzelmietvertrag und einen Pflegevertrag ab.
- Die Vermietung ist vertraglich und tatsächlich von Betreuung und Pflege getrennt.
- Drei bis zwölf Menschen mit Demenz leben gemeinschaftlich in einer großen Wohnung.
- Jeder Bewohner verfügt über ein eigenes Zimmer. Die übrigen Räume werden gemeinschaftlich genutzt. Das Hausrecht liegt bei den Bewohnern oder ihren Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern.
- Die Wohnung ist mit den vertrauten Möbeln der Bewohner ausgestattet.
- Die Verantwortung für die Wohngemeinschaft liegt bei den Bewohnern bzw. ihren Angehörigen. Sie organisieren sich gemeinschaftlich, verständigen sich über wichtige Eckpunkte des Zusammenlebens und schließen gegebenenfalls eine Angehörigenvereinbarung ab.
- Der Alltag wird gemeinsam gestaltet.
- Die Angehörigen haben vielfältige Einflussmöglichkeiten. Sie richten die Wohnung ein, können das Alltagsgeschehen mitgestalten, neue Mitbewohner auswählen.
- In Bezug auf den Pflegedienst und auf Art und Umfang der Leistungen besteht Wunsch- und Wahlfreiheit. Die Angehörigen suchen optimaler Weise gemeinsam einen Pflegedienst aus, der die in der Regel 24-stündige Pflege und Betreuung der Bewohner übernimmt.

- Der Pflegedienst ist „Gast“ in der Wohngemeinschaft, verfügt dort über keine Diensträume und kann grundsätzlich jederzeit auch wieder abgewählt werden.
- Die an Demenz erkrankten Bewohner können bis an ihr Lebensende in der Wohngemeinschaft wohnen.

Ziel ambulant betreuter Wohngemeinschaften ist es, Menschen mit Demenz bis zu ihrem Tod ein Leben in einer familienähnlichen Atmosphäre zu ermöglichen, Geborgenheit und Sicherheit zu vermitteln, die selbstbestimmte Lebensführung der Nutzer so lange wie möglich zu erhalten, ihre Fähigkeiten zu fördern und ihr Wohlbefinden zu verbessern. Der Helferkreis ist hier in der Regel größer als Zuhause. Neben Angehörigen und Betreuern sind professionelle Pflege- und erfahrene Hauswirtschaftskräfte sowie weitere Helfer präsent, die im Alltag zur Hand gehen.

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft erscheint auf den ersten Blick einfach und genial, entpuppt sich bei näherer Betrachtung aber als vielschichtiger, da im Unterschied zu anderen Wohnformen Angehörige, Vermieter und Pflegedienste zusammen das Gemeinschaftsleben gestalten.

Hierzu müssen sie sich regelmäßig untereinander und miteinander austauschen, verständigen und Entscheidungen treffen. Die Art und Weise der Ausgestaltung der Wohngemeinschaft im Zusammenspiel von Bewohnern, Angehörigen, Pflegediensten und Vermietern ist entscheidend für eine gute Lebensqualität und positive Atmosphäre.

Langjährige Erfahrungen bestätigen, dass sich das Leben in einer Gruppe „Gleichgesinnter“ für Menschen mit Demenz sowohl anregend als auch angstreduzierend aus-

**Tagesablauf in der Gruppe
wirkt anregend und
angstreduzierend**

wirkt. Vorausgesetzt, die Gruppe ist kontinuierlich von Pflege- und Betreuungskräften begleitet, die den Tagesablauf strukturieren und entsprechende Angebote unterbreiten. Neben den traditionellen Beschäftigungsangeboten, wie Singen, Spielen und ähnliches, steht in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz die gemeinsame Organisation des Alltags im Vordergrund. Dazu gehört die Mitarbeit der Bewohner der Wohngemeinschaft bei allen anfallenden Verrichtungen, wie Essen zubereiten, Wäscheversorgung, Blumenpflege, Haustierversorgung usw. Entscheidend dabei ist, die vorhandenen Kompetenzen der Bewohner zu nutzen. Es ist fast immer möglich, auch einen mittelschwer an Demenz erkrankten Menschen dazu anzuregen, sein Brot selbst zu belegen, Kartoffeln zu schälen, abzutrocknen oder Wäsche zusammenzulegen. Das Ergebnis ist dabei zweitrangig, denn hierbei gilt vor allem: Der Weg ist das Ziel.



Wohngemeinschaften bieten je nach Ausgestaltung große Chancen für ein gutes Altern von Menschen mit Demenz.

Kennzeichen für eine gut ausgestaltete Betreuung und Pflege in der Wohngemeinschaft

- Das Leben in der Wohngemeinschaft orientiert sich an den Lebensumständen in einem Privathaushalt.
- Die normalen Alltagsaktivitäten strukturieren den Tag.
- Die an Demenz erkrankten Bewohner wirken an den Alltagsaktivitäten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Bedürfnisse mit. Angehörige und Pflegedienste unterstützen sie.
- Der individuelle Rhythmus der Bewohner bestimmt die Tagesgestaltung.
- Die Lebensgeschichte der Einzelnen, ihre Vorlieben und Abneigungen werden berücksichtigt und ihre Gewohnheiten in den Alltag integriert.
- Gemeinsame Aktivitäten fördern das Zusammenleben und Wohlbefinden.
- Auch immobile Menschen mit Demenz im fortgeschrittenen Stadium können am Gemeinschaftsleben teilnehmen, indem sie z. B. im Liegesessel mit dabei sind.

Ist eine Wohngemeinschaft das richtige Angebot für meine Mutter?

Eine Demenzerkrankung verängstigt und verunsichert Ihre Mutter. Wahrscheinlich will sie sich – wie viele Menschen mit **Demenz** – ihre Erkrankung nicht eingestehen. Deshalb ist es verständlich, dass sie mit allen Kräften an ihrer vertrauten Umgebung festhält.

Trotzdem sollten Sie so früh wie möglich über eine Alternative zur Versorgung zu Hause sprechen! Gerade bei einer fortgeschrittenen Demenz ist es fast unmöglich, mit der Mutter sachlich zu argumentieren. Umso wichtiger ist es, ihr die Angst vor einer neuen Umgebung zu nehmen.

► Versuchen Sie, Ihrer Mutter das Gefühl zu vermitteln, dass Sie sie nicht abschieben wollen und dass Sie für sie nach wie vor erreichbar sein werden. Das Ziel sollte sein, einen Umzug mit der Zustimmung Ihrer Mutter zu vollziehen.

Wie schon in der Antwort zu FRAGE 5 deutlich wurde, kann eine überschaubare Wohngemeinschaft einerseits ein hohes Maß an Sicherheit und Geborgenheit und andererseits Anregung und Mobilisierung durch das Zusammenleben mit anderen bieten.

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft lebt von der Beteiligung jedes Mitglieds am Gemeinschaftsleben. Gut geeignet ist eine Wohngemeinschaft für Menschen, die gerne „unter Leuten“ sind und sich gerne nützlich machen. Wenn Ihre Mutter immer ein eher zurückgezogener Mensch war, kann es sein, dass ihr das Gruppenleben nicht zusagt. Es gibt zwar immer die Möglichkeit, sich in sein Privatzimmer zurückzuziehen, aber die Erwartung, sich

So früh wie möglich miteinander reden

Gerne in Gemeinschaft leben

am Gemeinschaftsleben zu beteiligen, ist in einer Wohngemeinschaft größer als in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.



Sofern Sie schon eine spezielle Wohngemeinschaft favorisieren, können Sie Ihre Mutter auf die anstehende Veränderung vorbereiten, in dem Sie mit ihr zusammen die Wohngemeinschaft mehrmals besuchen. Lassen Sie sich zum Kaffeetrinken einladen und beobachten Sie, wie Ihre Mutter auf die neue Umgebung und die anderen Bewohner reagiert.

Beim Einzug noch mobil sein

In der Regel wird von einem neuen Wohngemeinschaftsmitglied erwartet, dass es noch mobil und kommunikationsfähig ist. Das erleichtert die Integration und die Kontaktaufnahme zu den übrigen Bewohnern und zum Personal. Wenn Ihre Mutter aber im Verlauf der Krankheit schwerstpflegebedürftig wird, andere Krankheiten hinzukommen oder sie nicht mehr sprechen kann, darf sie selbstverständlich in der Wohngemeinschaft bleiben!

Ein sehr herausforderndes Verhalten Ihrer Mutter, wie häufige Aggressionen oder ständiges lautes Schreien, kann dazu führen, dass sie nicht gerne in eine bestehende Gemeinschaft aufgenommen wird. Erfahrungen haben

aber auch gezeigt, dass sich solch ein Verhalten in einer Wohngemeinschaft verändern und Besserung eintreten kann. Sollte Ihre Mutter einen ausgeprägten Bewegungsdrang und schwere Verhaltensstörungen aufweisen oder reagiert ihre Mutter empfindlich auf entsprechende Verhaltensweisen anderer Bewohner, sollten Möglichkeiten und Grenzen zusammen mit dem Pflegedienst abgewogen und notwendige Veränderungen besprochen werden. In manchen Fällen kommt dann ein Einzug nicht in Frage.

Gewohnheiten, wie langes Schlafen, spätes Zu-Bett-Gehen oder besondere Ernährungsgewohnheiten, können in einer Wohngemeinschaft meist beibehalten werden. Klären Sie im Vorfeld, was möglich ist.

Raum für individuelle Vorlieben



Doch natürlich gibt es auch „Gruppenzwänge“, die sich durch das Zusammenleben, die gemeinsame Tagesstruktur oder gemeinsame Aktivitäten ergeben.

Schauen Sie sich den **Kriterienkatalog** im ANHANG an. Dort stehen viele Fragen, die Sie gemeinsam mit oder auch für Ihre Mutter beantworten sollten. Siehe auch Antwort zu FRAGE 12.

Welche Aufgaben haben die Angehörigen?

► Soweit Ihre Mutter nicht selbst dazu in der Lage ist, als Vereinbarungs- und Vertragspartner sowie **Auftraggeberin** aufzutreten, kommt Ihnen diese Rolle zu. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Mutter Sie dazu mit einer Vorsorge-Vollmacht legitimiert oder dass das zuständige Amtsgericht Ihnen die **gesetzliche Betreuung** Ihrer Mutter übertragen hat.

Wohnteilhabegesetz geht von Selbstbestimmung aus

Das Berliner **Wohnteilhabegesetz** knüpft den Aufenthalt Ihrer Mutter in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft daran, dass Ihre Mutter selbst oder stellvertretend Sie für Ihre Mutter das Geschehen in der Wohngemeinschaft maßgeblich gestalten. Diese Konstellation ist für alle Beteiligten etwas, das gemeinsam gelernt und immer wieder neu mit Leben erfüllt werden muss.

Wichtige Regelungsbereiche

In jeder Wohngemeinschaft müssen viele Dinge geklärt und Entscheidungen getroffen werden.

Wichtige, zu klärende Punkte

- Auswahl oder Wechsel des Pflegedienstes bzw. anderer Dienstleister,
- Auswahl und Aufnahme neuer Mitbewohner,
- Ausübung der Schlüsselgewalt,
- Regeln des Zusammenlebens und des Umgangs zwischen allen Beteiligten,
- Gestaltung des Tagesablaufs,
- Umgang mit Haushaltsgeld und dessen Verwaltung.

Die Entscheidung, wie viel Zeit und Engagement Sie einbringen, ist grundsätzlich Ihnen überlassen.

Sich freiwillig engagieren

Prüfen Sie im Vorfeld der Entscheidung, ob Sie

- zwar Entlastung suchen, aber weiterhin Verantwortung übernehmen wollen und können,
- regelmäßig Ihre Mutter aufsuchen können,
- Interesse und die Möglichkeiten haben, sich für die Wohngemeinschaft zu engagieren,
- gerne mit anderen Angehörigen und den Mitarbeitern des Pflegedienstes zusammenarbeiten würden,
- regelmäßig an Angehörigentreffen teilnehmen möchten und können, um gemeinschaftliche Angelegenheiten zu besprechen und darüber zu entscheiden,
- bereit sind, sich auch auf kontroverse Diskussionen und Kompromisse einzulassen,
- einen kurzen Weg zur Wohngemeinschaft haben und sich in der Umgebung auskennen.

Es gibt und wird auch in Zukunft individuelle Unterschiede geben. Zeitaufwand und Engagement können sich verändern, z. B. durch Wohnortwechsel, veränderte soziale Beziehungen, andere Prioritäten, berufliche oder persönliche Belastungen. Wenn Sie Ihr Engagement einschränken müssen, können Sie zur eigenen Entlastung andere Personen, wie Verwandte, Freunde oder ehrenamtlich tätige Menschen, zur Unterstützung heranziehen oder mit Aufgaben betrauen. Wichtig ist, dass Sie hierzu immer im Gespräch mit den anderen Angehörigen bleiben.

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist kein Ort, an dem Sie Ihre Mutter einfach „abgeben“ können. Ein entscheidendes Merkmal und ein wichtiger Faktor für die Qualität in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind

Sie vertreten die Interessen Ihrer Mutter

die Angehörigen, die sich engagieren und Verantwortung für das Leben dort übernehmen wollen. Die Wohngemeinschaft bietet Ihnen hierbei große Einflussmöglichkeiten.



Spätestens wenn feststeht, dass Ihre Mutter in die Wohngemeinschaft einzieht, sollten Sie den Austausch mit anderen Angehörigen suchen, Präsenz zeigen, sich mit ihnen zu einem **Angehörigengremium** zusammenschließen bzw. an dem gegebenenfalls bestehenden Angehörigengremium mitwirken und gemeinsam die Interessen der dort lebenden Menschen vertreten.

Das Angehörigengremium

Von einem Angehörigengremium wird gesprochen, wenn Angehörige und **gesetzliche Betreuer** beschließen, gemeinsam aufzutreten und zu handeln. Dazu gehört es, sich in regelmäßigen Abständen zu treffen und sich auf Regeln der Zusammenarbeit zu verständigen.

Im Angehörigengremium mitarbeiten

Gut funktionierende Angehörigengremien treffen sich in der Regel einmal pro Quartal. Man sieht sich ja auch zwischendurch in der Wohngemeinschaft, z. B. am Wochenende, und manche Dinge kann man auch als Einzelner direkt mit dem Pflegedienst regeln. Siehe Antwort zu FRAGE 8.

Angehörige und Betreuer müssen erst lernen, ihre Rolle in der Wohngemeinschaft auszufüllen und ihre Interessen wahrzunehmen. Das kann schwierig sein, zumal wenn sie Pflegeprofis gegenüberstehen, die tagtäglich vor Ort sind und möglicherweise dazu neigen, das Geschehen in der Wohngemeinschaft stark zu bestimmen. Wie in jeder Gruppe finden auch in Wohngemeinschaften gruppendynamische Entwicklungen statt.

Meist geht dem Einzug in die Wohngemeinschaft eine anstrengende und aufreibende Zeit voraus, in der man als pflegender Angehöriger stark belastet ist. Der Einzug Ihrer Mutter in die Wohngemeinschaft entlastet Sie, doch zugleich müssen Sie sich an Ihre Rolle in der Wohngemeinschaft, an Ihre neuen Rechte und Pflichten gewöhnen.

Das erste Zusammentreffen mit den anderen Angehörigen, der erste Besuch im Angehörigengremium kann eine Herausforderung sein. Möglicherweise unterscheiden sich Ihre Erwartungen und Vorstellungen von denen der anderen Angehörigen, die schon seit Jahren in der Gruppe aktiv sind. Gleichzeitig ist diese Zeit für Sie von Hoffnungen und Erwartungen geprägt, schließlich geht es um die Lebensqualität Ihrer Mutter. ► Geben Sie sich und anderen die Zeit, die Sie brauchen, um in der Wohngemeinschaft und im Angehörigengremium anzukommen!

Sehr hilfreich für die Gestaltung der Wohngemeinschaft ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Angehörigen, in der festgelegt wird, wie bestimmte Angelegenheiten des Zusammenlebens gehandhabt werden.

Aller Anfang ist schwer

Angehörigen-Vereinbarungen abschließen

Sie sollten Kriterien und Verfahrensregeln festlegen für

- die Arbeit des Angehörigengremiums, z. B. zu Tagungsmodus und Beschlussfassung,
- den Einzug neuer Mitbewohner,
- den Ausschluss von Bewohnern,
- größere Anschaffungen, die nicht aus der Haushaltskasse beglichen werden können,
- die Auswahl oder den Wechsel des Pflegedienstes.

Empfehlungen für eine **Angehörigen-Vereinbarung** finden Sie im ANHANG. Betrachten Sie sie als Anregung. Sie als Angehörige entscheiden selbst, was Sie miteinander regeln wollen. Sie können auch darüber entscheiden, ob sich Pflegedienst und Vermieter an Ihrem Gremium beteiligen sollen oder dürfen. Die Anwesenheit des Pflegedienstes wird in der Regel wünschenswert sein, weil regelmäßig Abstimmungen mit dem Pflegedienst erforderlich sind. Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, den Vermieter einzuladen, wenn es um Probleme mit der Immobilie geht.

Die Angehörigen bestimmen die Themen der Zusammenkünfte

In vielen Wohngemeinschaften werden die Angehörigentreffen von den Pflegediensten organisiert. Das ist in jedem Fall besser als gar keine Zusammenkünfte. Sie sollten dann aber aufpassen, dass die Themen nicht allein vom Pflegedienst vorgegeben werden und Ihre Interessen als Angehörige berücksichtigt werden. Wenn Sie sich durch die Anwesenheit des Pflegedienstes gehemmt oder dominiert fühlen, kann es sinnvoll und notwendig sein, sich auch mal ohne ihn zu treffen.

Sie sollten die Gremiensitzungen möglichst nicht „in der guten Stube“ der Wohngemeinschaft abhalten. Ob man über Belange von Bewohnern sprechen kann, wenn diese selbst mit am Tisch sitzen, sollte gut abgewogen werden.

Dies hängt vom Thema, der Aufnahme- und Beteiligungsfähigkeit der Bewohner und den räumlichen Bedingungen ab.

Damit die Abstimmung unter den Angehörigen zu anstehenden Fragen gelingt und die Gestaltung der Wohngemeinschaft nicht nur auf wenigen Schultern ruht, sollte jeder Angehörige und rechtliche Betreuer sich schriftlich mit der Weitergabe seiner Kontaktdaten an die anderen einverstanden erklären. Wenn bestimmte Angehörige nie oder selten erscheinen und mitarbeiten und keine Kontaktdaten vorliegen, sollte der Pflegedienst gebeten werden, den Kontakt herzustellen bzw. die Kontaktadressen zu übermitteln.

Weitergabe von Kontaktdaten



Angehörige und auch Ehrenamtliche können und sollten sich aktiv beteiligen, zum Beispiel, indem sie Einkäufe begleiten, an gemeinsamen Ausflügen teilnehmen, bei Freizeitaktivitäten dabei sind, bei Gesellschaftsspielen mitmachen oder kleinere Renovierungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt übernehmen.

Aktiv am Alltagsleben beteiligen

Wohngemeinschaftsbewohner bzw. ihre Angehörigen können aber auch als Arbeitgebergemeinschaft für hausnahe Beschäftigungsverhältnisse auftreten, z. B. im

Fälle der Einstellung eines Gärtners, oder als **Auftrag-gebergemeinschaft** für haushaltsnahe Dienstleistungen, z. B. bei der Beauftragung von Handwerkern. Für die Kosten gibt es steuerliche Abzugsmöglichkeiten.

Zur Rolle der Angehörigen und rechtlichen Betreuer gibt es eine Reihe von Informationsblättern und Arbeitshilfen. Siehe **Übersicht zu Arbeitshilfen und Mustern** im ANHANG.

Welche Rolle hat der Pflegedienst?

Aussagen zu den wichtigsten Verträgen, die Sie abschließen müssen, finden Sie in den Antworten zu FRAGE 8 und 9.

Der Pflegedienst ist ein zentraler Akteur ambulant betreuter Wohngemeinschaften; er ist zuständig für Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft. Meist war er an der Entwicklung der Wohngemeinschaft von Anfang an beteiligt, hat vielleicht sogar den Anstoß zur Gründung gegeben, ein geeignetes Wohnobjekt ausfindig gemacht und Aufgaben der fachlichen Beratung und Begleitung der Organisation übernommen. Daher kann er in der Regel am besten über die Besonderheiten der Wohngemeinschaft und ihrer Bewohner Auskunft geben.

Pflegedienst als zentraler Dienstleister



Wenn Sie Kontakt zu einer Wohngemeinschaft suchen, erhalten Sie daher häufig die Kontaktdaten des Pflegedienstes und kommen mit der Pflegedienstleitung ins Gespräch. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Pflege. Wenn sie den Pflege- und Betreuungsprozess in der Wohnge-

Pflegedienst ist häufig erster Ansprechpartner

meinschaft nicht selbst steuert, unterstützt und kontrolliert, wird sie eine geeignete Person mit dieser Aufgabe beauftragen.

Pflegedienst als Vertragspartner

Jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft bzw. der Vertretungsberechtigte schließt eigenverantwortlich mit einem Pflegedienst seiner Wahl einen **Pflegevertrag** ab.

Obwohl bei der Wahl des Pflegedienstes in ambulant betreuten Wohngemeinschaften grundsätzlich Wahlfreiheit besteht, gibt es in der Praxis nur wenige Fälle, wo mehr als ein Pflegedienst in einer Wohngemeinschaft arbeitet.

► Werden mehrere Pflegedienste beauftragt, steigt der Aufwand erheblich, da sich die Angehörigen untereinander, mit den Pflegediensten und die Pflegedienste untereinander abstimmen müssen.

Was der Pflegevertrag ausweisen muss

- Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die das Wohn-gemeinschaftsmitglied erhält,
- die Preise der Leistungen, wobei ab 01.01.2013 die Preise nach Zeitaufwand und nach **Leistungskomplex** gesondert zu beschreiben und gegenüberzustellen sind,

darf:

- keine Elemente eines Mietvertrages enthalten,

kann:

- von dem Pflegebedürftigen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,
- in gegenseitigem Einvernehmen ohne Frist aufgelöst werden.

Zusätzliche Vereinbarungen mit dem Pflegedienst, z. B. zur Verwaltung der Haushaltskasse, sind möglich. Siehe Antwort zu FRAGE 11. Auf keinen Fall darf mit dem Pflegedienst ein separater Mietvertrag geschlossen werden.



Der Pflegedienst bzw. das Pflegepersonal hat Gaststatus in der Wohngemeinschaft.

Pflegedienst ist Gast in Wohngemeinschaft

► Die Angehörigen entscheiden, welchen Pflegedienst sie beauftragen. Sie können damit grundsätzlich auch jederzeit den Pflegedienst wechseln. Siehe Antwort zu FRAGE 17.

Was ist mit dem Vermieter zu regeln?

Wenn Sie an einem Einzug interessiert sind, wird Ihr zweiter Ansprechpartner in den meisten Fällen der Vermieter sein. Das Spektrum der Vermieter von Wohnungen für Wohngemeinschaften ist groß. Es reicht von Einzelpersonen über spezielle Vermietungsvereine bis zu Kirchengemeinden. Manche Vermieter kümmern sich ausschließlich um die Vermietung und Verwaltung der Immobilie, andere engagieren sich darüber hinaus.

Anforderungen, die ein Vermieter erfüllen sollte

- Bereitstellung einer für Wohngemeinschaften geeigneten Wohnung, die den rechtlichen Anforderungen entspricht,
- Wissen um die Besonderheiten einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
- Befürwortung dieser Wohnform,
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Angehörigen, insbesondere Bereitschaft zur Regelung der Nachbesetzung frei werdender Zimmer mit den Angehörigen.

In den meisten Fällen schließen die Bewohner Untermietverträge mit einem Zwischenvermieter. Der Zwischenvermieter ist für die Bewohner der Vermieter mit allen Rechten und Pflichten.

Diese Praxis hat sich durchgesetzt, weil mit der Vermietung einer Wohnung an verschiedene Einzelpersonen ein relativ hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, vor

dem viele Haus- und Wohnungseigentümer zurückschrecken. Ein weiterer Grund ist, dass nur wenige Wohnungseigentümer bereit sind, das Leerstands-Risiko bei Wohngemeinschaften zu tragen und es deshalb gern auf Zwischenvermieter abwälzen. Die meisten Zwischenvermieter lassen sich ihren Verwaltungsaufwand und das Leerstands-Risiko von den Wohngemeinschaftsbewohnern bezahlen. Grundsätzlich gelten bei Fragen der Abrechnung und Vermietung die Regelungen des Mietrechts. Die Miete muss rechtzeitig beim Vermieter ankommen, ansonsten droht die Kündigung.

Bei einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind mit dem Miet- und dem **Pflegevertrag** mindestens zwei Verträge abzuschließen, die gemäß **Wohnteilhabegesetz** formal und tatsächlich voneinander unabhängig sein müssen. Diese Regelung sichert zum einen den besonderen Mieterschutz der Wohngemeinschaftsbewohner und zum anderen die Unabhängigkeit gegenüber dem beteiligten Pflegedienst.

Der Mietvertrag muss ausweisen,

- welches Zimmer Sie anmieten, wie viele Quadratmeter dieses hat und wie groß die anteilig gemietete Gemeinschaftsfläche ist,
- die Kalt- bzw. Grundmiete getrennt von den kalten Betriebskosten und den Heizkosten,
- die Kündigungsfrist, die sich auf maximal drei Monate belaufen kann,
- ggf. die Zahlung einer Kautions, deren Höhe sich in der Regel an drei Kaltmieten orientiert,
- ggf. den separat ausgewiesenen Verwaltungszuschlag.



► Andere Vereinbarungen, insbesondere zu Betreuungsleistungen und Pflege, haben im Mietvertrag nichts zu suchen. Auf ein Muster wird im ANHANG in der **Übersicht zu weiteren Arbeitshilfen und Mustern** verwiesen.

Der Vermieter kann zusätzlich zur Miete einen Verwaltungszuschlag fordern. Manchmal ist der betreffende Betrag unter den kalten Betriebskosten „versteckt“. Besser ist eine separate Ausweisung. Der Vermieter kann die Höhe des Verwaltungszuschlages selbst festsetzen. In Berlin wird hierfür erfahrungsgemäß ein Betrag von rund 25 Euro pro Monat erhoben. Fragen Sie beim Vermieter immer genau nach, wie hoch der Zuschlag ist, wo er ausgewiesen ist und was mit ihm abgedeckt wird. Erfahrungsgemäß deckt er insbesondere ab:

- Rücklagen für Zeiten, in denen Zimmer frei sind,
- Unterstützung bei der Nachbesetzung freier Zimmer,
- Beratung in Mietangelegenheiten,
- Schlichtung von Konflikten.

► Wenn der Vermieter oder Zwischenvermieter monatlich einen Verwaltungszuschlag verlangt, sollte das Leerstands-Risiko, das entsteht, wenn ein freies Zimmer nicht sofort wieder besetzt werden kann, beim Vermieter liegen.

In diesem Zusammenhang sollte vertraglich mit dem Vermieter geklärt werden, dass er nur mit demjenigen, der von den Bewohnern bzw. dem Angehörigengremium als neuer Bewohner ausgewählt wurde, den (Unter)-Mietvertrag abschließt. Es sollte zudem vertraglich vereinbart werden, wie lange der Vermieter das Leerstands-Risiko tragen muss.

Vielfach werden Strom, Telefon und Gas vom Vermieter erhoben und abgerechnet. Auch hierzu müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.



Sie üben die Schlüsselgewalt aus. Lassen Sie sich einen Schlüssel für die von Ihnen für Ihre Mutter gemietete Wohnung aushändigen.

Wohnungsschlüssel aushändigen lassen

Welche weiteren Partner kann es geben?

Je stärker eine Wohngemeinschaft mit anderen kommunalen Einrichtungen und Anbietern vernetzt ist, desto leichter lassen sich notwendige Hilfen für die Teilhabe der Wohngemeinschaftsbewohner am sozialen Leben im Stadtteil organisieren. Hier ist eine lebendige Netzwerkarbeit gefragt. Mögliche Partner sind z. B.:

- Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfen, ehrenamtliche Dienste, wie Besuchs- und ambulante Hospizdienste, Paten und Seelsorger,
- andere ambulante Einrichtungen und Dienstleister,
- niedergelassene Ärzte und Therapeuten,
- Fach- und Beratungsstellen, wie **Pflegestützpunkte** oder die Kontaktstellen PflegeEngagement,
- Kindertagesstätten, Schulen, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Stadtteilzentren, Kirchengemeinden.

Ehrenamtliche Begleitung und Betreuung

Die Begleitung der Wohngemeinschaftsbewohner durch Ehrenamtliche ist grundsätzlich positiv. Es spricht für den Pflegedienst, wenn er sie fördert.

Die Möglichkeiten hierfür sind vielfältig. So können beispielsweise engagierte Bürger in die Steuerung und Alltagsorganisation der Wohngemeinschaft eingebunden werden.

Geschulte und fachlich begleitete ehrenamtliche Helfer können auch stundenweise die Betreuung von Bewohnern übernehmen. Für **Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf**, zu denen insbesondere an **Demenz** erkrankte Menschen gehören, stellt die Pflegeversicherung zusätzliche Mittel für so genannte **niedrigschwellige Betreuungsangebote** zur Verfügung

(siehe Antwort zu FRAGE 2). Diese Betreuungsangebote können von Ehrenamtlichen erbracht werden und sollten in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit **Demenz** möglichst gemeinsam genutzt werden. Alternativ kann der Pflegedienst diese Leistungen erbringen, wenn er die Berechtigung zur Abrechnung hat.



Die Gemeinschaftsflächen innerhalb der Wohngemeinschaft unterliegen einem gemeinschaftlichen Hausrecht aller Bewohner bzw. deren Angehörigen. Die Anwesenheit von behandelnden Ärzten, Familienangehörigen, Betreuern und Bevollmächtigten der Wohngemeinschaftsbewohner ist jederzeit uneingeschränkt möglich. Es empfiehlt sich, dass die Angehörigen mit dem Pflegedienst die Anwesenheit von sonstigen Dritten, insbesondere von Besuchern und Dienstleistern, koordinieren, um übermäßiges und unübersichtliches Kommen und Gehen zu vermeiden und die Sicherheit in der Wohngemeinschaft zu gewährleisten.

Besuche des **Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** oder eines von der Pflegekasse beauftragten Gutachters oder der **Heimaufsicht** sollten mit den Angehörigen und dem Pflegedienst abgestimmt werden.

Koordinierung der Anwesenheit Dritter ist wichtig

Welche Kosten entstehen und wie werden sie finanziert?

Mit dem Leben und Wohnen in einer Wohngemeinschaft entstehen vielfältige Kosten. Erfahrungen zeigen, dass diese Kosten in den verschiedenen Wohngemeinschaften sehr unterschiedlich ausfallen und nicht immer ausreichend transparent gemacht werden. Häufig werden sie auch unterschiedlichen Kostenblöcken zugeordnet.

Anfallende Kosten

- Mietkosten für die privat und für die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Betriebskosten für Wasser, Heizkosten, Müllabfuhr. Manchmal enthalten diese auch eine Pauschale für Klein- und Schönheitsreparaturen, einen Verwaltungszuschlag oder eine Kautions,
- Nebenkosten, wie z. B. anteilige Kosten für Strom und Gas. Manchmal werden darunter auch Telefongebühren, Klein- und Schönheitsreparaturen und Versicherungen vom Vermieter abgerechnet,
- Haushaltskosten in Form von anteiligen Kosten für Lebensmittel und sonstigen Haushaltsbedarf. Manchmal fallen darunter auch Wäscheversorgung, kleinere Anschaffungen und Reparaturen sowie Telefongebühren und Strom,
- Kosten für Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung,
- Kosten für die Bildung von Rücklagen,
- Kosten für Dienstleistungen, wie z. B. Frisörbesuche, Fußpflege, Ausflüge, Veranstaltungen und sonstige persönliche Dinge, wobei diese meist individuell geregelt und selten als Pauschale vereinbart werden.

▶ Lassen Sie sich die Kosten detailliert erläutern. Dann können Sie die verschiedenen Angebote besser miteinander vergleichen und einschätzen, ob Sie die Kosten, die auf Sie zukommen, jetzt und in Zukunft allein tragen können.

▶ Achten Sie darauf, dass es zu allen anfallenden Kosten verbindliche und transparente Vereinbarungen gibt. So kann Streit darüber, welche Leistungen zu welchen Kosten erbracht werden müssen, vermieden werden.

Die Kosten summieren sich monatlich schnell auf einen Betrag von ca. 3.000 – 4.000 Euro.

▶ Solange Sie keinen Bescheid über die Übernahme der Kosten, z. B. durch die Krankenkasse, Pflegekasse oder das Sozialamt haben, tragen Sie grundsätzlich alle anfallenden Kosten immer zunächst aus eigenem Einkommen und Vermögen.

Auch bei geringem Einkommen und Vermögen kann Ihre Mutter in eine Wohngemeinschaft einziehen.

Wohnt Ihre Mutter bereits in einer Wohngemeinschaft, muss sie auch dann nicht ausziehen, wenn ihr Einkommen und das eigene Vermögen die Kosten nicht mehr abdecken.

In beiden Fällen kann Ihre Mutter beim Sozialamt, in dessen Einzugsbereich die Wohngemeinschaft liegt, einen Antrag auf Grundsicherung bzw. **Hilfe zur Pflege** stellen.

Die über Steuern finanzierte Sozialhilfe kommt dann in Frage, wenn Ihre Mutter ihr Einkommen und Vermögen bis zur Vermögensschongrenze von aktuell 2.600 Euro eingesetzt hat und alle anderen vorrangigen Finanzierungsquellen, wie Pflege- und Krankenversicherung, den ihnen möglichen Beitrag eingebracht haben. Das Sozialamt prüft deshalb auch, ob Sie und weitere unterhalts-

Die Versorgung in der Wohngemeinschaft hat ihren Preis

Im Bedarfsfall gibt es Sozialhilfe

pflichtige Angehörige aufgrund Ihres Einkommens und Vermögens einen Beitrag leisten müssen. Wie es dabei vorgeht, hat z. B. das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg auf seiner Internetseite unter dem Stichwort „Hilfen durch das Sozialamt“ beschrieben.

► Lassen Sie sich in jedem Fall durch das zuständige Sozialamt beraten, welche Kosten es bis zu welcher Höhe im Fall Ihrer Mutter übernehmen kann.



Miet-, Betriebs- und Nebenkosten

In einer Wohngemeinschaft mietet jeder Bewohner ein Zimmer und einen Anteil an der Gemeinschaftsfläche. Die Höhe der dabei entstehenden Kosten ist abhängig von der Größe der angemieteten Fläche, dem Standard der Wohnung und den Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt. Erfahrungsgemäß entstehen dabei meist Kosten von rund 230 bis 450 Euro monatlich pro Wohngemeinschaftsmitglied.

Wenn Ihre Mutter die Kosten derzeit aus eigenem Einkommen und Vermögen abdecken kann, wägen Sie ab, ob dies auf absehbare Zeit gesichert ist und beziehen Sie vorsorglich die Entwicklung der Mieten mit ein. Falls die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Wohnen anfallen, nicht dauerhaft getragen werden können, empfiehlt es sich,

sich vor dem Einzug vom Sozialamt beraten zu lassen, um Probleme zu vermeiden.

Hintergrund ist, dass Miete und Größe des Wohnraums die ortsüblichen Bemessungsgrenzen für berechnete Empfänger von Grundsicherung im Alter und Sozialhilfe nicht überschreiten sollte. In Berlin regeln spezielle Vorschriften – die **Wohnaufwendungsverordnung (WAV) und die AV-Wohnen** – den Handlungsrahmen dazu.

► Übersteigen die Kosten für die Bruttowarmmiete jetzt oder absehbar 380 Euro, sollten Sie sich mit dem zuständigen Sozialamt in Verbindung setzen.

Haushaltskosten

Dieser Posten, auch Haushaltsgeld genannt, ermöglicht das gemeinsame Wirtschaften. Darin enthalten sind Kosten für Lebens- und Reinigungsmittel und für sonstigen Haushaltsbedarf. Erfahrungsgemäß addieren sich diese Kosten auf 155 bis über 300 Euro pro Monat, abhängig vom gewünschten Lebensstandard.

Die Höhe des monatlichen Haushaltsgeldes sollte möglichst vom **Angehörigengremium** festgelegt, das Geld auf ein vom Angehörigengremium verwaltetes Bankkonto überwiesen werden. Erfahrungsgemäß richtet allerdings in vielen Fällen der Pflegedienst das Konto ein und verwaltet es. Die Einrichtung eines gesonderten Kontos empfiehlt sich nicht nur zur Verwaltung der Haushaltskasse, sondern je nach gewünschtem Umfang auch beispielsweise zur Bildung von Rücklagen, für Neuanschaffungen oder für Feste.

Wird die Haushaltskasse nicht von einem Angehörigen, sondern vom Pflegedienst verwaltet, sollte hierzu eine Vereinbarung erfolgen, die den Modus der Abrechnung, z. B. quartalsweise, festlegt und das Recht auf Einsicht in die Belege enthält.



Falls die Mitarbeiter des Pflegedienstes an den Mahlzeiten teilnehmen, was durchaus wünschenswert ist, sollte vereinbart werden, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen.

Kosten für Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung

Die Finanzierung erfolgt durch die Pflegeversicherung und ggf. die Krankenversicherung, durch eigenes Einkommen und Vermögen und im Bedarfsfall durch das Sozialamt.

Leistungsverbesserungen für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf ab 01.01.2013

Mit dem **Pflege-Neuausrichtungsgesetz** werden ab 01.01.2013 die Leistungen der Pflegeversicherung für **Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf** verbessert. Da die Pflege durch einen Pflegedienst erfolgt, kann Ihre Mutter abhängig von ihrer Pflegestufe gegebenenfalls mit einer höheren monatlichen Unterstützung durch ihre Pflegekasse rechnen.

Das Gesetz regelt zudem, dass Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen wohnen, ab 30.10.2012 unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag von 200 Euro monatlich für eine Präsenzkraft erhalten. Ferner ermöglicht es Pflegebedürftigen, ab 01.01.2013 eine Vergütung nach Zeitaufwand zu vereinbaren.

Übersicht zu Leistungsansprüchen nach Pflegestufen:

Pflegestufe	derzeit	ab 01.01.2013	
	Sachleistung	Sachleistung (wenn § 45a SGB XI)	Präsenzkraft
Pflegestufe 0	0 Euro	225 Euro	
Pflegestufe I	450 Euro	665 Euro	200 Euro
Pflegestufe II	1.100 Euro	1.250 Euro	200 Euro
Pflegestufe III	1.550 Euro	1.550 Euro	200 Euro

In festgestellten besonderen Härtefällen ist sogar ein Leistungsanspruch von 1.918 Euro möglich. Diese Härtefälle sind jedoch äußerst selten.

Darüber hinaus sind zusätzliche Leistungen der Pflegeversicherung für **niedrigschwellige Betreuungsangebote** für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf möglich.



In vielen Fällen werden die Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungskosten anhand der Leistungskomplexe 19 und 38, die zusammen die so genannte Tagespauschale bilden, abgerechnet. Die Höhe der Tagespauschale ist dabei un-

abhängig von der Pflegestufe. Zum Stand November 2012 betrug sie meist bis zu 99,19 Euro. Für einen Monat mit 31 Tagen belaufen sich die Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungskosten in Berlin auf bis zu rd. 3.075 Euro pro Bewohner.

Zieht man von diesem Betrag, z. B. bei Pflegestufe II, die Pflegesachleistung von 1.250 Euro ab, verbleiben ca. 1.825 Euro, die aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden müssen. Ist Ihre Mutter dazu nicht in der Lage, benötigt sie voraussichtlich Sozialhilfe.

Wurde bei Ihrer Mutter durch den **Medizinischen Dienst der Krankenversicherung** oder durch einen von der Pflegekasse beauftragten Gutachter ein erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf festgestellt und hat sie Pflegestufe II oder III, wird immer die Tagespauschale abgerechnet. Bei Pflegestufe I kann sie, wenn sie keine Unterstützung durch das Sozialamt benötigt, wählen, ob die Tagespauschale abgerechnet wird oder die Berechnung der Kosten anhand der anderen Leistungskomplexe erfolgt. Dabei werden alle notwendigen Leistungen einzeln erfasst und die Kosten zu einem monatlichen Betrag addiert. Letzteres gilt auch, wenn keine **Demenz** vorliegt, unabhängig von der anerkannten Pflegestufe.

Benötigt Ihre Mutter hingegen staatliche Unterstützung, legt das Sozialamt fest, wie der Hilfebedarf am besten gedeckt wird. Es beauftragt hierzu entweder eigene Mitarbeiter oder einen externen Dienst, der Art und Umfang der Versorgung gemeinsam mit Ihnen und Ihrer Mutter sowie dem Pflegedienst bespricht.

Rücklagen

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, wenn die Wohngemeinschaft monatlich einen kleinen Betrag zurücklegt, um im

Laufe der Zeit anfallende größere Anschaffungen oder Instandhaltungen tätigen zu können. Sozialhilfeempfänger sollten sich hierzu rechtzeitig beim Sozialamt erkundigen.

Ist ein Zimmer nach dem Auszug oder Tod eines Bewohners länger nicht besetzt oder kommt ein Bewohner z. B. für vier Wochen ins Krankenhaus, fällt sein Beitrag zu den Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungskosten ganz oder teilweise weg. Damit stellt sich die Frage, wie die Betreuung für die Wohngruppe weiterhin sichergestellt werden kann. Zeitweilige Ausfälle können oft nicht einfach kurzfristig durch Personalreduzierung kompensiert werden. Daher ist es dringend zu empfehlen, dass sich Angehörige und Pflegedienst bereits im Vorfeld um eine Regelung bemühen und beispielsweise eine Übergangsfrist von vier Wochen vereinbaren, in der der Pflegedienst trotz Verdienstaussfall wie gewohnt weiterarbeitet. Für danach anfallende Kosten bietet es sich an, eine Rücklage zu bilden. Für Sozialhilfeempfänger werden derartige Kosten allerdings nicht übernommen.

Kann ich eine Wohngemeinschaft selber aufbauen?

Trotz des großen Angebots an Wohngemeinschaften in Berlin können Sie gemeinsam mit anderen eine Wohngemeinschaft gründen und haben dabei die Chance, von vornherein die Gestaltung eng an den eigenen Vorstellungen auszurichten.

Folgende Übersicht aus dem Hamburger „Leitfaden für Angehörige“ (www.hamburg.de) fasst Wichtiges zusammen:

Was ist in der Gründungsphase zu tun?

- Informieren Sie sich über die Grundlagen und Anforderungen ambulanter Versorgung in Wohngemeinschaften.
- Treffen Sie sich, wenn möglich, bereits einige Monate vor dem Einzug regelmäßig mit den anderen Angehörigen.
- Einigen Sie sich möglichst frühzeitig über die Kriterien der Zimmervergabe.
- Überlegen Sie zusammen, wie das Leben in der Wohngemeinschaft aussehen soll.
- Beauftragen Sie den Pflegedienst möglichst drei bis vier Monate vor Arbeitsbeginn.
- Führen Sie Auswahlgespräche mit mehreren Pflegediensten und einigen Sie sich dann auf einen gemeinsamen Pflegedienst.
- Bereiten Sie gemeinsam den Einzug vor (Möblierung, Ablauf, Umzugstag usw.).
- Wählen Sie einen Sprecher.
- Stellen Sie gemeinsame Regeln für Ihre Zusammenarbeit auf (Vertrag, Vereinbarung).

- Notieren Sie Vereinbarungen, damit Entscheidungen auch später und für Nachmieter nachvollziehbar bleiben.

Es existieren mehrere Stellen, über die Sie Kontakt mit anderen potenziellen Mitgründern aufnehmen können und die Gründungshilfen vermitteln. Näheres entnehmen Sie der **Übersicht zu den wichtigsten Ansprechpartnern** im ANHANG.

Auf jeden Fall sollten Sie sich in der Gründungsphase von der **Heimaufsicht** Information und Beratung zu den gesetzlichen Vorgaben einholen.

Mit einem finanziell und zeitlich begrenzten Initiativprogramm will die Bundesregierung ab 01.01.2013 mit 2.500 Euro pro Person und maximal 10.000 Euro je Wohngemeinschaft die Gründung von Wohngruppen und Wohngemeinschaften fördern. Das Geld ist zweckgebunden für den altersgerechten und barrierearmen Umbau der gemeinsamen Wohnung zu nutzen. Daneben stehen weiterhin Mittel für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen zur Verfügung. Eine Wohnumfeldverbesserung wird nur für die Wohnung bezuschusst, in der der Pflegebedürftige dauerhaft lebt. Das kann die eigene Wohnung, die Wohnung von Angehörigen, mit denen der Pflegebedürftige zusammenlebt, oder die ambulant betreute Wohngemeinschaft sein. Einen Zuschuss gibt es zum Beispiel für Türverbreiterungen, Schwellenentfernungen oder für den Austausch der Badewanne gegen eine ebenerdige Dusche. Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 2.557 Euro gezahlt. Wenn Sie das in Erwägung ziehen, lassen Sie sich von einem **Pflegestützpunkt** beraten.

Informationsquellen nutzen

Zuschüsse für Umbau und Wohnumfeldverbesserung beantragen

Wie finde ich eine passende Wohngemeinschaft?

Wünsche und Ansprüche klären!

Nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und erstellen Sie eine Liste mit dem, was einerseits für Ihre Mutter und andererseits für Sie bei einer Wohngemeinschaft wichtig ist. Versuchen Sie beide, sich über Wünsche und Ansprüche möglichst klar zu werden. Ihre Mutter und Sie können bei einigen Punkten, wie nette Mitbewohner, eine freundliche Atmosphäre, aufmerksames und freundliches Pflegepersonal, gutes Essen, übereinstimmen; bei anderen Punkten können Ansprüche und Wünsche aber auch ganz verschieden sein. Bedenken Sie, dass es darum geht, dass sich Ihre Mutter in der Wohngemeinschaft wohl fühlt.

Im ANHANG finden Sie einen **Kriterienkatalog**, der von Experten zusammengestellte Punkte für die Auswahl- und Einzugsentscheidung enthält. Sollten sich Ihre individuellen Wünsche und Ansprüche hier nicht einordnen lassen, ergänzen Sie die für Sie und Ihre Mutter wichtigen Punkte und legen Sie Ihre Prioritäten fest.



Vom Pflegestützpunkt beraten lassen

Wenn Sie einen bestimmten Bezirk als Ort Ihrer Wahl aus- gesucht haben, ist der erste empfehlenswerte Kontakt

der zu einem **Pflegestützpunkt**. Hier erhalten Sie einen guten Überblick über das vorhandene Angebot und eine Liste mit Pflegediensten, die sich in der Betreuung von Wohngemeinschaften engagieren, und auch Hinweise auf Wohngemeinschaften, die Bewohner suchen. So ein Beratungsgespräch kann Ihnen helfen, die Angebote zu sortieren und auf eine überschaubare Auswahl zu reduzieren.

Weitere Hinweise finden Sie im ANHANG im Glossar unter **Wohngemeinschafts-Platz- bzw. Mitgründer-Suche**.

Im Internet erhalten Sie einige Informationen zu Wohngemeinschaften. Allerdings ist hier das Informationsangebot aufgrund des privaten Charakters der Wohngemeinschaften eingeschränkter als beispielsweise bei Pflegeheimen.

Wenn die Bewohner der Wohngemeinschaft bzw. deren gesetzliche Vertreter sich für eine öffentliche Darstellung in Listen und Portalen entscheiden, fehlen in der Regel bei den Adressen die Hausnummern und Sie müssen sich an den dort angegebenen Kontakt wenden. Häufig ist der betreuende Pflegedienst als Ansprechpartner genannt.

Die umfassendste Auswahl an Angeboten finden Sie im **„Hilfelotsen“** unter www.hilfelotse-berlin.de, einer Datenbank, die von den Berliner **Pflegestützpunkten** betrieben wird.

Daneben gibt es die „Zimmerbörse“ des Vereins zur Förderung altersgerechten Wohnens (FAW e. V.) unter www.verein-faw.de.

Das für Familien zuständige Bundesministerium betreibt das Internet-Portal „Wegweiser Demenz“ unter www.wegweiser-demenz.de. Dort können Sie unter anderem auch nach Wohngemeinschaften in Berlin suchen.

Bislang einzigartig ist die Initiative des Bezirksamtes Lichtenberg, Informationen und Kontaktdaten zu Wohnge-

Immer mehr Angebote im Internet

meinschaften im Bezirk in einer Broschüre „Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz“ zusammenzufassen. Die Broschüre kann aus dem Internet heruntergeladen werden.

Pflegedienste, die Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften übernehmen, haben häufig einen eigenen Internetauftritt oder andere Informationsmaterialien, mit denen sie über die von ihnen betreuten Wohngemeinschaften informieren.

Wird sehr offensiv Werbung für freie Wohngemeinschaftsplätze gemacht, empfiehlt es sich, genauer nachzufragen, z. B. seit wann Zimmer leer stehen und warum. Wenn sich ein längerer Leerstand z. B. dadurch ergibt, dass viel Wert auf das Finden eines geeigneten Mitbewohners gelegt wird, so spricht das eher für die Wohngemeinschaft.

Kontakt zur Wohngemeinschaft aufbauen

Haben Sie eine engere Auswahl möglicher Wohngemeinschaften getroffen, suchen Sie am besten direkt den Kontakt dorthin. Meist wird Ihr erster Ansprechpartner ein Vertreter des Pflegedienstes oder des **Angehörigengremiums** sein.

Zur Vorbereitung auf das erste Gespräch können Sie diese Broschüre und den **Kriterienkatalog** im ANHANG nutzen.

Besuche oder Probewohnen

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Mutter sich in der favorisierten Wohngemeinschaft wohlfühlt, klären Sie, ob Sie mit Ihrer Mutter die Wohngemeinschaft besuchen können und beobachten Sie, wie Ihre Mutter auf die neue Umgebung und die anderen Bewohner reagiert. In manchen Wohngemeinschaften gibt es die Möglichkeit des Probewohnens. Wenn Sie unsicher sind, ob der ausgewählte Ort für Ihre Mutter der richtige ist, machen Sie von diesem Angebot Gebrauch.

Was spricht für eine gute Arbeit des Pflegedienstes?

Bedarfsorientiertes Arbeiten

Ein guter Pflegedienst wird die Pflege und Betreuung bedarfsorientiert gestalten.

Elemente bedarfsorientierter Gestaltung

- Organisation von Team- und Fallbesprechungen,
- die pflegefachliche Anleitung und Beaufsichtigung der eingesetzten Mitarbeiter,
- individuelle Pflegeplanungen,
- die Überprüfung von Pflegedurchführung und Pflegedokumentation,
- die Koordinierung von Tagesabläufen, Aktivitäten und Einkäufen,
- die sachgerechte Einschätzung von Risiken und die Planung diesbezüglicher Maßnahmen,
- die Bearbeitung von Konflikten,
- die bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern,
- die Zusammenarbeit mit Angehörigen/Betreuern und anderen externen Partnern,
- die Vermittlung pflegefachlicher Hilfen und Informationen auf Wunsch des Angehörigen.

Grundsätzlich ist dies die Aufgabe der verantwortlichen Pflegefachkraft, die aber auch eine geeignete Person vor Ort damit beauftragen kann. Wünschenswert ist, dass in der Wohngemeinschaft eine Ansprechperson vorhanden ist, die Bewohnern, Vertretungsberechtigten und anderen Personen als Anlaufstelle für Probleme, Anfragen, Beschwerden und Anregungen dient.

Pflege- und Betreuungskräfte sind grundsätzlich Ansprechpartner für alle Beteiligten. In dieser Funktion sollten sie integrierend wirken und vermitteln können sowie einen wertschätzenden, konstruktiven und vertrauensvollen Umgang pflegen. Dies hilft, Defizite anzusprechen und Lösungen für Konflikte oder Beschwerden zu finden.

Pflege- und Betreuungskonzept einsehen

Lassen Sie sich vom Pflegedienst sein Pflege- und Betreuungskonzept für die Wohngemeinschaft und die damit verbundenen anfallenden Kosten für Pflege und Betreuung erläutern.

Anforderungen an den Pflegedienst

- Kompetenz im Umgang mit Menschen mit Demenz, Beschäftigung entsprechend geschulten Personals,
- Erfahrung mit Pflegen, Alltagsgestaltung und Hauswirtschaft in großen Haushalten bzw. Wohngemeinschaften unter Einbeziehung der Bewohner,
- Befürwortung dieser Wohnform,
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretern,
- Bemühung um kooperative Zusammenarbeit mit Ärzten, Behörden, anderen Fachdiensten, Ehrenamtlichen,
- Sicherung personeller Kontinuität und 24-stündiger qualifizierter Versorgung in der Wohngemeinschaft,
- Unterhalt eines praxisnahen Qualitätsmanagements,
- Vertragspartnerschaft mit Pflege- und Krankenkassen.

Ausgewählte Anforderungen werden im Folgenden näher erörtert. Darüber hinaus finden Sie im ANHANG den **Kriterienkatalog**, der weitere Punkte zur Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft durch den Pflegedienst enthält.

Angemessener Personaleinsatz

Wie viele Mitarbeiter in einer Wohngemeinschaft tätig sein und welche Qualifikation sie haben sollten, hängt von der Anzahl der Bewohner und ihrem individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf ab. Wichtig ist, dass die eingesetzten Mitarbeiter den Hilfebedarf aller Bewohner qualitativ und quantitativ abdecken können, und das zu jeder Tages- und Nachtzeit. Dies einzuschätzen und zu organisieren, ist Aufgabe der Pflegedienstleitung.

Nur wenige verbindliche Vorgaben



Gespräche mit Menschen mit **Demenz** verlaufen oft anders als gewohnt oder sind nur schwer möglich. Um sie zu verstehen oder um Erinnerungsbrücken zu bauen, benötigen wir vielfach andere Wege. Mimik, Gestik, Berührung, Stimme, Tonlage, der Einsatz von Musik, Gerüchen, Düften oder Anreize durch Gegenstände, die ertastet werden, helfen dabei. Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit dem Einsatz dieser Mittel sowie mit speziellen Verfahren zur Kommunikation, wie Validation oder Basale Stimulation, Musik-, Kunst- und Tiertherapie, Gedächtnistraining sowie Erinnerungs- oder Biografiearbeit, helfen hier. Wichtig sind zudem Einfühlungsvermögen, die Fähigkeit, wertschätzend mit Menschen umzugehen, Phantasie und Organisationsgeschick sowie die Kompetenz, flexibel,

Kompetenzen im Umgang mit Menschen mit Demenz

spontan und tolerant auf unvorhergesehene Ereignisse oder neue Situationen zu reagieren.

In vielen Wohngemeinschaften in Berlin werden nicht nur demenziell erkrankte Menschen betreut. Jeder Bewohner benötigt individuelle Betreuung und Pflege. Hierfür sollten auch die jeweils benötigten Fachkenntnisse vorliegen. Ein guter Pflegedienst wird Ihnen sicherlich nachvollziehbar erläutern können, wie er dies bewerkstelligt.

Kenntnis spezieller Aktivierungsmethoden

Aufgabe der Pflege- und Betreuungskräfte ist es, die Bewohner der Wohngemeinschaft darin zu unterstützen, möglichst selbstbestimmt zu leben und sie entsprechend ihren individuellen Wünschen, Gewohnheiten, Fähigkeiten und Rhythmen zu betreuen und zu fördern. Dies geschieht in einer Wohngemeinschaft insbesondere dadurch, dass Ihre Mutter aktiv in die alltäglichen Abläufe, wie Kochen und Abwaschen, in Gruppenangebote, Bewegungsaktivitäten und Aktivitäten außerhalb der Wohnung einbezogen wird.



Dabei helfen Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit speziellen Betreuungs- und Aktivierungsansätzen.

Impulse aus der Wohngemeinschaft oder der Umgebung sollten aufgegriffen werden. Wer in einer Wohnge-

schaft arbeitet, muss Beziehungen aufbauen und Nähe ertragen, aber auch Distanz halten können und über soziale und kommunikative Kompetenz verfügen.

Wie gut in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft die Gesamtversorgung ist, ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Bereiche Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft. In einer guten Wohngemeinschaft sind diese Bereiche alle gut organisiert. Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der Hauswirtschaft. Insbesondere gutes und schmackhaftes Essen ist für das Wohlbefinden ausgesprochen wichtig – Liebe geht bekanntlich durch den Magen!



Das in der Wohngemeinschaft eingesetzte Team sollte daher neben examinierten Alten- oder Krankenpflegekräften sowie weiteren Betreuungs- und Pflegekräften möglichst auch aus Hauswirtschaftskräften bestehen.

Grundsätzlich muss in jeder Wohngemeinschaft mit mindestens einem demenziell erkrankten Bewohner mit Pflegestufe II oder III mindestens eine Hilfskraft zu jeder Tages- und Nachtzeit anwesend sein. Dies gibt die Personalverordnung zum Berliner **Wohnteilhabegesetz** vor. Fragen Sie in anderen Fällen nach, welche Vereinbarungen Angehörige und Pflegedienst ansonsten zur Betreuung während der Nacht getroffen haben.

Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft wirken zusammen

Betreuung rund um die Uhr

Zudem muss in jeder Wohngemeinschaft die ständige Erreichbarkeit einer dreijährig examinierten Pflegefachkraft gewährleistet sein.

► Immer gilt: Es ist Aufgabe der verantwortlichen Pflegefachkraft des Pflegedienstes und von ihr zu verantworten, dass das eingesetzte Personal in der Lage ist, den Betreuungsbedarf der Bewohner abzudecken, den Überblick zu behalten und auf kritische Ereignisse oder Entwicklungen angemessen zu reagieren.

Auf angemessene Personalausstattung achten

Bislang gibt es keine darüber hinausgehenden Vorgaben für die Personalpräsenz in Wohngemeinschaften.

Eine gemeinsame Interessenwahrnehmung im Hinblick auf die Personalausstattung ist besonders wichtig, da diese erfahrungsgemäß entscheidend für das Funktionieren der Wohngemeinschaft und der häufigste Problempunkt und Streitgegenstand ist. Tauschen Sie sich deshalb mit den anderen Angehörigen aus, welche Leistungen sie jeweils eingekauft haben und wie viel Geld sie dafür zusammenkommt. Schauen Sie wie viele Stunden Mitarbeiter in der Wohngemeinschaft arbeiten oder anwesend sind. Dann können Sie rechnen, wie viel eine Stunde kostet.

Im Zweifelsfall sollten Sie mit dem Pflegedienst sprechen. Lassen Sie sich die Personalausstattung erläutern und fragen Sie nach, welche Qualifikation die eingesetzten Mitarbeiter haben und ob der Pflegedienst auch kostengünstigere Betreuungskräfte, wie Studenten, Praktikanten, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres einsetzt oder Ehrenamtliche mitarbeiten.

Bevor Sie sich für eine Wohngemeinschaft entscheiden, sollten Sie sicher sein, dass die angebotene personelle Ausstattung ausreichend für die Versorgung Ihrer Mutter ist.

Ein in der Wohngemeinschaft ausgehängter oder einsehbarer Einsatzplan sollte die Anwesenheitszeiten der in der Wohngemeinschaft eingesetzten Beschäftigten pro Woche ausweisen und die verantwortliche Pflegefachkraft sowie die in der Wohngemeinschaft anwesende Ansprechperson nennen.

Dienstplan sichert
Transparenz



Das Personal sollte möglichst dauerhaft in der Wohngemeinschaft eingesetzt werden. Je besser die Kräfte persönliche Gewohnheiten, Wünsche, Gesundheitszustand, Fähigkeiten und Rhythmus der Bewohner kennen, umso leichter können sich Verständnis und Vertrauen entwickeln und die Bewohner aktiv in die alltäglichen Abläufe einbezogen und gefördert werden. Jeden Tag ein neues Gesicht würde den Alltag einer Wohngemeinschaft auf den Kopf stellen und dem zugrundeliegenden Konzept widersprechen.

Häufiger Personalwechsel
sollte tabu sein

Was sollte ich beim Umzug meiner Mutter beachten?

Steht die Wohngemeinschaft, in die Ihre Mutter umziehen wird, fest, sollten Sie die Wohnung Ihrer Mutter erst dann kündigen, wenn Sie den Mietvertrag für das Wohngemeinschaftszimmer unterschrieben haben. Beachten Sie dabei die Kündigungsfristen. Bei Mietwohnungen beträgt diese häufig drei Monate. Wenn Ihre Mutter vorher in einer vollstationären Pflegeeinrichtung gelebt hat, beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist einen Monat.

Ein Umzug erfordert entweder eine entsprechende Vollmacht Ihrer Mutter oder eine Genehmigung des Amtsgerichts, auch wenn Sie als **gesetzliche Betreuerin** Ihrer Mutter eingesetzt sind.

Auswirkungen auf die eigene Wohnsituation

Leben Sie mit Ihrer demenzkranken Mutter in derselben Wohnung, überlegen Sie vor einem möglichen Umzug, ob Sie selber auch Ihre Wohnsituation ändern wollen oder müssen, z. B. wenn Sie sich nach Auszug Ihrer Mutter die Wohnung nicht mehr leisten können. Die Kosten, die sie selbst für die Wohngemeinschaft aufbringen müssen, werden gegebenenfalls Ihr verfügbares Einkommen reduzieren bzw. vorhandene Ersparnisse angreifen. Sofern Sie in Ihrer Eigentumswohnung leben, können Sie davon ausgehen, dass selbstgenutztes Wohneigentum meistens weniger laufende Kosten als eine neue Mietwohnung verursacht. Es muss in der Regel auch dann nicht verkauft werden, wenn für die Finanzierung der Kosten der Wohngemeinschaft staatliche Unterstützung benötigt wird. Es handelt sich um geschütztes Vermögen, wenn der Lebenspartner die Eigentumswohnung bewohnt oder der Eigentümer ein Angehöriger ist.



Wenn Ihre Mutter aus ihrer eigenen Wohnung umzieht, werden vermutlich viele ihrer Sachen in der Wohngemeinschaft keinen Platz mehr finden. Eine Grundriss-Skizze des Zimmers Ihrer Mutter kann es Ihnen erleichtern, die Möbel auszuwählen, die sie mitnehmen kann. Achten Sie bei der Einrichtung darauf, dass genügend Raum bleibt, damit Ihre Mutter sich auch noch bewegen kann, wenn sie einmal auf eine Gehhilfe angewiesen ist. Versuchen Sie zu berücksichtigen, welche Möbelstücke für Ihre Mutter von besonderer Bedeutung sind. Auch Möbel können eine Erinnerungsbrücke bauen. Prüfen Sie, ob das alte Bett Ihrer Mutter den Umzug noch mitmachen soll oder ob es nicht ratsam wäre, gleich ein so genanntes Pflegebett bei der Pflegekasse zu beantragen. Sprechen Sie mit dem Pflegedienst darüber, der Sie entsprechend beraten kann.

Wenn Sie selbst ab und zu bei Ihrer Mutter übernachten wollen, sollten Sie dies bei der Einrichtung des Zimmers berücksichtigen.

Wenn nicht schon im Vorfeld geschehen, klären Sie, ob das angemietete Zimmer einen eigenen Fernsehanschluss hat und ob Ihre Mutter diesen wünscht oder braucht.

Möbel und Ausstattungsgegenstände auswählen

Eigene Übernachtungsmöglichkeit erwägen

Berücksichtigen Sie die Dinge, die Ihrer Mutter am Herzen liegen, auch wenn sie Ihnen selbst wertlos oder sinnlos erscheinen. Suchen Sie am besten schon lange vor dem Umzug gemeinsam mit ihr die Dinge aus, die ihr wichtig sind.

► Die vertrauten Gegenstände können zumindest in der Anfangsphase der **Demenz** eine große Identitätsstütze für Ihre Mutter sein und das Einleben erleichtern.

Etwas für Gemeinschaftsräume spenden?

Sprechen Sie mit dem Pflegedienst und den übrigen Angehörigen, welche Möbel und Ausstattungsgegenstände Ihrer Mutter, z. B. die Waschmaschine, gegebenenfalls noch für die Gemeinschaftsräume gebraucht werden.



Mitnahme eines Haustiers

Wenn Ihre Mutter ein Haustier hat, das sie gerne mitnehmen möchte, sprechen Sie mit den anderen Angehörigen, dem Pflegedienst und dem Vermieter. Sie können nicht voraussetzen, dass alle das Haustier Ihrer Mutter als eine Bereicherung ansehen, freudig zustimmen und die Mitarbeiter des Pflegedienstes von sich aus alle Aufgaben, die mit dem Haustier verbunden sind, übernehmen. Überlegen Sie sich deshalb vorab, wer die Versorgung des Haustieres übernehmen könnte, wenn Ihre Mutter sie wegen einer akuten Erkrankung oder dauerhaft nicht mehr selbst übernehmen kann, wer mit dem Tier zum Tierarzt

geht, wer die mit dem Tier verbundenen Kosten, z. B. für Futter und Tierarzt, trägt, und klären Sie diese Punkte mit allen Beteiligten. Wurden klare Absprachen getroffen, kann das Haustier Ihrer Mutter nicht nur den Einzug erleichtern, sondern auch den anderen viel Freude bereiten.

Überlegen Sie rechtzeitig, ob Sie Ihre Mutter während der Auflösung der Wohnung und des Umzugs an einem anderen Ort unterbringen können. Vielleicht kann Ihre Mutter ein paar Tage bei Verwandten wohnen? Ein Kurzurlaub, ein anstehender kurzer Krankenhausaufenthalt oder eine Kurzzeitpflege sind weitere Möglichkeiten, um Ihre Mutter zu schonen und den Umzug in Ruhe durchzuführen.

Erzählen Sie den Mitarbeitern des Pflegedienstes von Ihrer Mutter. Sie kennen ihre Biografie, ihre Vorlieben und Abneigungen, Stärken und Schwächen am besten und sind damit eine wichtige Mittlerin. Durch Ihre Hinweise können die Pflege- und Betreuungskräfte den Empfang und die alltäglichen Abläufe auf die individuellen Bedürfnisse Ihrer Mutter abstimmen und ihr so den Einstieg erleichtern.

► Wenn Ihre Mutter ein bereits fertig eingerichtetes Zimmer und damit einen Ort des Rückzugs vorfindet, erleichtert dies die Eingewöhnung.

Sie können mit den Mitarbeitern des Pflegedienstes auch ein „Willkommens-Ritual“ vereinbaren. Ein Gläschen Sekt hat schon vielen neuen Wohngemeinschaftsbewohnern die Eingewöhnung erleichtert.

Viele Demenzkranke verstehen nicht, was das eigentlich für eine neue Umgebung ist, in der sie sich nach dem Umzug befinden. Manche werden die Wohngemeinschaft als Hotel deklarieren, andere werden sich vielleicht darüber aufregen, was die vielen fremden Menschen in der vermeintlich eigenen Wohnung machen. Entsprechend gibt

Umzugstage überbrücken

Empfang organisieren

Zeit für Umstellung nach Umzug einplanen

es auch keine allgemein gültige Empfehlung, wie Sie als Angehöriger reagieren sollten.

In manchen Fällen erleichtert die Anwesenheit von Angehörigen die Eingewöhnung, in anderen ermöglicht gerade ihre Abwesenheit ein schnelleres Einleben. Bleiben Sie auf jeden Fall in ständigem Kontakt mit den Mitarbeitern des Pflegedienstes und versuchen Sie herauszufinden, welche Besuchshäufigkeit und Anwesenheitszeit für Ihre Mutter und für Sie die richtige ist.

► Halten Sie sich ein paar Tage frei, um notfalls auch über Nacht Ihrer Mutter beiseite stehen zu können. Nutzen Sie die neue **Pflegezeit**-Regelung, wonach Sie zehn Tage frei nehmen können, wenn Sie einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen müssen. Allerdings ist der Arbeitgeber in dieser Zeit nicht zu einer Fortzahlung der Vergütung verpflichtet.



Besseres Einleben durch Beibehaltung von Gewohntem

Achten Sie darauf, dass Ihre Mutter ihre gewohnten Rituale beibehalten kann: Das frühe oder späte Aufstehen, das Feierabend-Bier oder die gewohnte Zeitung. Aber auch die Mitnahme eigener Möbel und Ausstattungsgegenstände oder des geliebten Tieres erleichtern das Einleben. Hat Ihre Mutter früher schon gerne geputzt, gekocht, die

Wäsche gemacht, Blumen gepflegt oder vorgelesen, sollte sie hierzu auch in der Wohngemeinschaft Gelegenheit bekommen. Tragender Baustein des Konzepts der ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist es, dass die Bewohner ihre vorhandenen Fähigkeiten im Alltag einbringen können. Prüfen Sie deshalb, welche Alltags-Aktivität für Ihre Mutter interessant sein und ihr Einleben erleichtern könnte, und treffen Sie hierzu mit dem Pflegedienst und gegebenenfalls den anderen Angehörigen die notwendigen Absprachen.

Respektieren Sie es, wenn sich Ihre Mutter erst einmal zurückzieht; eine gelungene Integration lässt sich nicht erzwingen. Entwickeln Sie gemeinsam mit den Mitarbeitern des Pflegedienstes ein Gespür dafür, wie viel Rückzug Ihre Mutter will und braucht. Vertrauen braucht Zeit.

Ihre eigene Offenheit wird vielleicht auch Ihre Mutter ermutigen, Kontakte zu knüpfen. Gehen Sie offen und respektvoll auf die anderen Wohngemeinschaftsbewohner, die Mitarbeiter des Pflegedienstes und andere Beteiligte zu.

Nehmen Sie an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens teil und greifen Sie Änderungsanregungen Ihrer Mutter auf. Gab es vor Einzug Ihrer Mutter keine Gelegenheit, sich mit den Angehörigen der Wohngemeinschaftsbewohner auszutauschen, sollten Sie spätestens beim Einzug bzw. in der Eingewöhnungsphase den Kontakt suchen. Tipps, wie Sie die Wohngemeinschaft gemeinsam mit den anderen Angehörigen gestalten können, finden Sie in der Antwort zu FRAGE 7.

Zeitweisen Rückzug akzeptieren

Gehen Sie mit gutem Beispiel voran

Wie verhalte ich mich gegenüber den Pflegedienstmitarbeitern?

Soweit sie das nicht mehr selbst kann, vertreten Sie die Interessen Ihrer Mutter gegenüber den Mitarbeitern des Pflegedienstes. Das geht am besten, wenn Sie ihnen selbstbewusst und auf gleicher Augenhöhe begegnen.



Als Auftraggeber Kooperation anbieten

Die Mitarbeiter des Pflegedienstes verrichten eine anspruchsvolle und anstrengende Arbeit. Sie kennen aber Ihre Mutter am besten und können Auskunft über ihre Vorlieben, Gewohnheiten und Abneigungen geben. Die Kunst in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft besteht darin, diese beiden Kompetenzen zu vereinen und zum Wohl Ihrer Mutter zu nutzen. Gute Mitarbeiter werden Ihr Kooperationsangebot auch deshalb zu schätzen wissen, weil es zu ihrer Entlastung beitragen kann. Schon Ihre Anwesenheit kann helfen, vor allem, wenn Ihre Mutter gerade eingezogen ist. Sie können sich auch weiterhin an der Pflege beteiligen, falls Sie und Ihre Mutter dies wünschen. Ein Beispiel: Ihre Mutter will sich anfänglich nicht von fremden Menschen baden lassen. In diesem Fall können Sie, falls Sie möchten, das Baden übernehmen.

Informationsfluss sichern

In einer Wohngemeinschaft müssen viele Informationen ausgetauscht und Absprachen getroffen werden. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, Regeln für die Vermittlung von Informationen aufzustellen. Als **Auftraggeber** des Pflegedienstes sollten Sie dem Pflegedienst als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, denn viele Entscheidungen kann der Dienst nur in Absprache mit Ihnen und den anderen Angehörigen treffen. Der Pflegedienst sollte Sie über alle wichtigen Ereignisse in der Wohngemeinschaft informieren, auf Wünsche und Anregungen von Angehörigen eingehen und Entscheidungen nach Rücksprache mit den Angehörigen treffen.

Ein Vertreter der Angehörigen sollte in regelmäßigen Abständen an den Besprechungen des Pflegedienstes teilnehmen. Ebenso können bei Bedarf Pflegedienstmitarbeiter zu den Treffen der Angehörigengruppe eingeladen werden.

► Für die Weitergabe von Informationen, die für alle relevant sind, bietet es sich an, ein für alle zugängliches Übergabebuch zu führen. Für Informationen zur individuellen Befindlichkeit Ihrer Mutter hingegen ist ein Kommunikationsbogen für Angehörige in der persönlichen Pflegedokumentation sinnvoll. Dies gewährleistet die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Ihnen und den Pflegekräften.



Geteilte Verantwortung lernen

Die besondere Rollenverteilung will von beiden Seiten gelernt werden. Auch Sie müssen in Ihre Rolle als Auftraggeber hineinwachsen, auch und vor allem im Zusammenspiel mit den übrigen Angehörigen.

Es kann durchaus sein, dass in der Wohngemeinschaft Ihrer Mutter das beschriebene Rollengefüge – Angehörige (als Auftraggeber) und Pflegedienstmitarbeiter (als Auftragnehmer) arbeiten im Interesse der Bewohner zusammen – nicht ausgeprägt und seitens der Pflegedienstmitarbeiter nicht ausreichend verinnerlicht ist. Im Bedarfsfall ist die Leitung des Pflegedienstes gefordert, ihre Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren und zu schulen.

Naturgemäß liegen in dem Verhältnis zwischen Angehörigen und den Mitarbeitern des Pflegedienstes Konfliktpotenziale.

Zu dem Umgang mit möglichen Konflikten siehe auch Antwort zu FRAGE 17.

Was tun, wenn ich mit der Versorgung nicht zufrieden bin?

Es ist ratsam, Ihre Mutter an verschiedenen Tagen und zu verschiedenen Tageszeiten zu besuchen. Da Sie einen Schlüssel für die Wohnung haben, müssen Sie Ihren Besuch auch nicht ankündigen. Auf diese Weise bekommen Sie einen guten Eindruck von der Atmosphäre und der Versorgungsqualität in der Wohngemeinschaft.

► Berücksichtigen Sie aber, dass auch die Wohngemeinschaftsbewohner schlechte Tage haben können und nicht jede Stimmung in der Verantwortung des Pflegepersonals liegt.

Wenn Sie mit etwas unzufrieden sind oder es nicht verstehen, fragen Sie am besten erst einmal die Mitarbeiter des Pflegedienstes, warum sie dieses oder jenes tun oder lassen. ► Viele Handlungen, die auf den ersten Blick als Vernachlässigung erscheinen könnten, erweisen sich bei näherer Betrachtung als Ausdruck des grundsätzlich zu befürwortenden Pflegekonzepts. Dies sollen Beispiele verdeutlichen.

Beispiel 1: Sie treffen Ihre Mutter bei Ihrem Besuch am Mittag noch im Bademantel oder mit zwei Blusen übereinander oder mit Flecken auf dem Pullover an. Das können Indizien für Vernachlässigung oder lieblose Pflege sein. Meist hat dies aber ganz andere Gründe: Der Bademantel ist dem späten Aufstehen geschuldet; die beiden Blusen resultieren daraus, dass man den Willen Ihrer Mutter respektiert hat, sich allein anziehen zu wollen. Die Flecken auf dem Pullover stammen von dem Versuch, Ihre Mutter selbstständig essen zu lassen.

Überblick verschaffen und beobachten

Pflegedienst auf Beobachtungen ansprechen

Beispiel 2: *Bei einem Besuch am Nachmittag sitzen fast alle Bewohner der Wohngemeinschaft am Tisch und dösen vor sich hin. Der erste Eindruck mag dann sein, dass hier die Aktivierung fehlt. Es ist aber genauso gut möglich, dass gerade eine Gruppenaktivität zu Ende gegangen ist und die alten Menschen nun erschöpft und müde sind.*

Bei anderen Beobachtungen liegen die Dinge vielleicht klarer auf der Hand: Fehler bei der Körperpflege lassen sich in der Regel leicht identifizieren. Wenn Sie immer nach der Leibwäsche Ihrer Mutter suchen müssen, wenn es in der Wohnung häufig nach Urin riecht, oder wenn über Tage kein Wohngemeinschaftsmitglied an die frische Luft kommt, ist die Versorgung nicht gut organisiert. Auch die Qualität des Essens lässt sich leichter beurteilen. Wenn niemals Obst auf dem Tisch steht oder das Mittagessen immer aus Fertigprodukten besteht, ist dies Anlass für Kritik. ► Fordern Sie die Mitarbeiter und die Leitung des Pflegedienstes auf, diese Zustände abzustellen bzw. gemeinsam zu überlegen, was denn die Gründe für die monierten Zustände sind, und nach Abhilfe zu suchen.

Personalbesetzung - Streitfall Nr. 1!

Meist beruhen Missstände auf strukturellen Mängeln in der Organisation durch den Pflegedienst. Erfahrungsgemäß ist die Personalbesetzung das häufigste und strittigste Problem. Angehörige bemängeln in diesen Fällen, dass der Pflegedienst zu wenig oder nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter für die Wohngemeinschaft zur Verfügung stellt.

Der Pflegedienst wird vermutlich nicht bereit sein, seine betriebsinternen Kostenberechnungen offenzulegen. In diesem Falle können Sie eigene Berechnungen zu der mit den vorhandenen Mitteln realisierbaren Personalausstattung vornehmen – siehe dazu die Antwort zu FRAGE 14. Die Ergebnisse können Sie mit den von Ihnen beobach-

teten und normalerweise in Einsatzplänen dokumentierten Präsenzzeiten des Personals abgleichen. So vorbereitet, können Sie den Dialog mit den Mitarbeitern und der Leitung des Pflegedienstes selbstbewusst und gut informiert führen.

Ein guter Pflegedienst wird sich mit Ihren Berechnungen auseinandersetzen, versuchen, Ihnen plausibel zu machen, wie er das eingenommene Geld aus der Wohngemeinschaft verwendet und mit Ihnen eine für Sie und ihn tragbare Lösung suchen.

Beispiel 3: *In einer Wohngemeinschaft waren die Angehörigen mit Pflege und Betreuung ihrer demenzkranken Verwandten sehr zufrieden. Allerdings waren sie überhaupt nicht mit der Organisation des Haushalts einverstanden. Nach langen Diskussionen mit dem Pflegedienst hat dieser schließlich auf die Forderungen reagiert und eine gestandene Hauswirtschaftskraft zum Kochen und für die Wäschepflege eingestellt. In der Folge waren alle Beteiligten hochzufrieden mit der Lösung, weil die anderen Mitarbeiter nun noch mehr Zeit für Betreuungstätigkeiten hatten und sich die Bewohner über leckeres Mittagessen freuen konnten und über Bekleidung, die auch in der ursprünglichen Größe wieder aus der Waschmaschine heraus kam.*

Wenn Sie unsicher sind, wie Ihre Beobachtungen zu bewerten sind, ist es immer gut, sich darüber mit den anderen Angehörigen auszutauschen. Wird das, was Sie vielleicht als Mangel empfinden, von den übrigen Angehörigen ebenso wahrgenommen? Wenn nicht, warum nicht? Gibt es die bemängelten Zustände immer nur bei bestimmten Bewohnern, oder nur an bestimmten Tagen, oder nur zu bestimmten Zeiten bzw. Anlässen oder nur bei bestimmten Pflegekräften?

Mit anderen Angehörigen
austauschen

Austauschforen und Unterstützungsangebote

Sehr hilfreich kann der Vergleich mit anderen Wohngemeinschaften in der Stadt sein. Hinweise auf Erfahrungen in anderen Wohngemeinschaften können Sie im Dialog mit dem Pflegedienst unterstützen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses boten der **Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter** und die Kontaktstellen PflegeEngagement in den Bezirken Kreuzberg, Neukölln, Spandau und Lichtenberg monatlich wechselnd einen so genannten Jour fixe an, bei dem sich Angehörige aus Wohngemeinschaften und sonstige Interessierte aus der ganzen Stadt treffen und austauschen können. Wenn Sie als einzelner Angehöriger oder als Gremium Rat und Hilfe brauchen, können Sie sich Unterstützung von außen holen. Eine **Übersicht zu den wichtigsten Ansprechpartnern** finden Sie im ANHANG.

Vorschläge zur Mängelbehebung einfordern

Führen die Gespräche mit dem Pflegedienst nicht zu einer Besserung, sollten Sie gemeinsam mit den anderen Angehörigen schriftlich auflisten, was Ihnen nicht gefällt, und den Pflegedienst um eine Stellungnahme und Vorschläge zur Behebung der Mängel mit Fristsetzung auffordern. Sollten Sie als **Angehörigengremium** z. B. unzufrieden sein mit der Arbeit einer bestimmten Pflegekraft, können Sie den Pflegedienst auffordern, diese Person innerhalb einer bestimmten Frist durch einen anderen Mitarbeiter zu ersetzen. Ein guter Pflegedienst wird Ihre Beschwerden ernst nehmen und sich um sachliche Klärung und gegebenenfalls Abhilfe bemühen.

Externe Moderation

In vielen Fällen kann eine externe Moderation hilfreich sein. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Seiten dazu bereit sind.

Aus der **Übersicht zu den wichtigsten Ansprechpartnern** im ANHANG können Sie entnehmen, wen Sie ansprechen können. Im Übrigen gibt es in Berlin eine große Zahl von Moderations-Profis. Das können Supervisoren sein oder auch Mediatoren. Deren Angebote sind allerdings kostenpflichtig.



Die richtige Beschwerdestelle

Wenn der Pflegedienst zu einer externen Moderation nicht bereit ist oder diese nicht hilft, können Sie sich beim Büro der **Berliner Patientenbeauftragten** erkundigen, wer für Ihre Beschwerde der richtige Ansprechpartner ist. So übernimmt beispielsweise die **Verbraucherzentrale Berlin** außergerichtliche Rechtsberatungen, etwa im Zusammenhang mit falscher Abrechnung bzw. nicht erbrachten Leistungen. Ein Brief der Verbraucherzentrale an den kritisierten Pflegedienst oder Vermieter wird normalerweise ernst genommen und kann zur Konfliktbearbeitung bzw. -lösung beitragen.

Die Broschüre „Häusliche Pflege – Was tun bei Pflegefehlern, Abrechnungsmanipulation und Gewalt?“ der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales gibt Hinweise und Beispiele für Missstände und nennt weitere Anlaufstellen zur Beratung, Moderation und ggf. auch Verfolgung von vertragswidrigem oder strafrechtlich relevantem Verhalten. Sie finden sie im Pflegeportal des Landes (www.berlin.de/pflege/)

Bei Vertragsverstößen, Pflegemängeln und Pflegefehlern sowie Problemen mit der Abrechnung – dies betrifft auch Differenzen in der Bewertung der Angemessenheit des eingesetzten Personals – sollten Sie die Pflegekasse Ihrer

Mutter sowie, wenn sie Sozialhilfeempfängerin ist, das zuständige Sozialamt informieren und einbeziehen. Die Pflegekasse wird gegebenenfalls den **Medizinischen Dienst der Krankenversicherung** oder einen Gutachter beauftragen, eine anlassbezogene Qualitätsprüfung des Pflegedienstes vorzunehmen.

Wenn Ihr Pflegedienst und Ihr Vermieter nicht unabhängig voneinander sind, einseitig Absprachen miteinander treffen und Sie dadurch in Ihrer Wahlfreiheit beeinträchtigt werden, z. B. was die Auswahl neuer Mitbewohner anbelangt, dann ist der Weg zur Heimaufsicht der richtige. Sie ist auch der Ansprechpartner, wenn Ihr Pflegedienst das Geschehen in der Wohngemeinschaft dominiert, eine Verständigung der Angehörigen untereinander verhindert oder Ihr Hausrecht nicht respektiert. Das gilt insbesondere, wenn der Pflegedienst in der Wohnung ein Büro unterhält oder zusätzliche Angebote für Dritte bereitstellt, z. B. ein Zimmer für Nicht-Bewohner der Wohngemeinschaft, die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen wollen.

► Nehmen Sie bei gravierenden Mängeln rechtzeitig Kontakt zur Heimaufsicht auf und lassen Sie sich beraten.

Bei Mängeln in Pflege und Betreuung können Sie sich auch an das Projekt **Pflege in Not** wenden, das Sie z. B. bei Beschwerden unterstützen und Ihnen durch Mediation in schwierigen Fällen helfen kann.

Hausverbot aussprechen

Wenn ein bestimmter Mitarbeiter aus Sicht des Angehörigengremiums für die Wohngemeinschaft nicht tragbar ist und alle Klärungsversuche nicht gefruchtet haben, kann das Angehörigengremium dieser Person ein Hausverbot erteilen.

Personalstärke ist nicht einklagbar

Einklagen können Sie eine bestimmte Personalstärke nicht. Bisher konnten zwischen den Vertragspartnern in der ambulanten Pflege, das heißt dem Land Berlin, den

Pflegekassen und den Pflegediensten, noch keine für Sie leicht nachvollziehbaren und für den Pflegedienst verbindlichen Regelungen zu Personalausstattung und -qualifikation vereinbart werden, die über die Vorgaben der Personalverordnung zum **Wohnteilhabegesetz** hinausgehen (siehe FRAGE 14).

Wenn Sie als Angehörigengremium zu dem Schluss kommen sollten, dass eine einvernehmliche Lösung mit dem derzeitigen Pflegedienst nicht zu erreichen und eine gute Versorgung durch den Pflegedienst nicht gewährleistet ist, können Sie dessen Kündigung betreiben und die Pflegeverträge mit einem anderen Dienst Ihrer Wahl abschließen. Die Kündigung kann eine Menge Unruhe und Arbeit mit sich bringen und sollte gut überlegt sein.

► Vor der Kündigung müssen Sie die verbindliche Zusage eines anderen Pflegedienstes haben, die Versorgung Ihrer Angehörigen zu übernehmen.

► Da alle Wohngemeinschaftsbewohner Einzelverträge mit dem Pflegedienst haben, ist ein koordiniertes Vorgehen aller Angehörigen wichtigste Voraussetzung für die Kündigung des Pflegedienstes. Sie müssen sich alle einig sein, es sei denn, Sie haben für den Kündigungsfall eine bestimmte Mehrheit, z. B. zwei Drittel aller Stimmen, vereinbart.

Als Einzelperson den Pflegedienst zu kündigen, ist zwar möglich, aber problematisch, weil Sie sich in diesem Fall aus der Solidargemeinschaft verabschieden und die Versorgung Ihrer Mutter nicht mehr gewährleistet wäre.

Es bleibt Ihnen natürlich auch der Auszug aus der Wohngemeinschaft. In diesem Fall müssen Sie den Mietvertrag und den **Pflegevertrag** kündigen.

Notbremse: Wechsel des Pflegedienstes

Letztes individuelles Mittel: Auszug

Was kann ich tun, damit meine Mutter in Würde sterben kann?

Vorangestellt sei, dass Sie idealerweise mit Ihrer Mutter schon frühzeitig über ihre Wünsche und Vorstellungen für das Lebensende gesprochen haben.

► Eine Patientenverfügung, das Formulieren von Behandlungswünschen, eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung sowie Bestattungswünsche sind für notwendige Entscheidungen am Lebensende sehr hilfreich.

Pflege auf Bedürfnisse Sterbender ausrichten

Um in Würde sterben zu können, braucht Ihre Mutter eine besondere Versorgung, die als „Palliative Care“ bezeichnet wird. Es geht um das frühzeitige Erkennen und die angemessene medizinische und pflegerische Behandlung von Schmerzen und anderen physischen und psychosozialen Problemen bei lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen. Auch auf spirituelle Nöte und Ängste sowie spezielle Wünsche der Sterbenden wird eingegangen.

Die Pflege wird durch den Pflegedienst in enger Kooperation mit dem Hausarzt und anderen beteiligten Berufsgruppen auf die besonderen Bedürfnisse der Sterbenden ausgerichtet. Fragen Sie den Pflegedienst, ob er über ein spezielles Betreuungskonzept oder Leitlinien und Standards für diese besondere Situation verfügt.

Vorrangig ist das Erkennen von Schmerzen, die sich bei Menschen, die sich aufgrund einer Demenz nicht mehr klar verständlich machen können, durch Unruhe, Ängstlichkeit, Anklammern, Blässe, Übelkeit, Herzrasen, Atemveränderungen ebenso wie durch Schreien, Weinen, Stöhnen oder Jammern äußern können. Einfühlsam gilt es, den Grund zu erkennen und eine Schmerzlinderung herbeizuführen.

Ein weiteres Problem stellt die Nahrungsverweigerung dar, deren Ursache – häufig Schmerzen, Angst oder Depression – erkannt werden muss. Die Verweigerung der Nahrungsaufnahme kann aber auch ein Zeichen sein, dass das Sterben unmittelbar bevorsteht. Fragen, ob eventuell eine Magensonde gelegt werden muss, welchen Nutzen sie hat, ob damit in den Krankheitsverlauf zu stark eingegriffen wird, ob der Sterbeprozess verlängert wird und ob belastende Symptome dadurch verstärkt werden, müssen geklärt werden. Die Behandlung weiterer Symptome, wie Atemnot, Darmverschluss oder Schlaflosigkeit, benötigt spezielle Fachkenntnisse. Der betreuende Hausarzt kann bei komplexeren Symptomen einen Palliativmediziner im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung beratend hinzuziehen. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu über **Home Care Berlin** e. V., unter www.homecareberlin.de im Internet zu finden.

Auch Menschen mit **Demenz** können trotz ihrer Erkrankung differenzierte Bedürfnisse in ihrer Sterbephase zum Ausdruck bringen. Sie benötigen Nähe vertrauter Menschen, Schmerzfreiheit und geistlichen Beistand. Die größte Aufgabe im Umgang mit demenzkranken Menschen ist die sprachliche und nicht-sprachliche Kommunikation. Folgende Regeln sind dabei zu beachten: Der Kontakt soll über Stimme, Berührungen und Blicke aufgenommen werden. Halt und Berührung werden vor allem im Brust-, Schulter- und Gesichtsbereich wahrgenommen. Alle Dinge, die die Gefühlsebene betreffen, erreichen den demenzen Menschen. Demenzkranke verständigen sich oft in Symbolsprache. Rituale und feste Abläufe geben Sicherheit. Siehe hierzu auch die Antwort zu FRAGE 1.

Mit Sterbenden kommunizieren

Durch die besondere Form des täglichen Zusammenlebens in einer Wohngemeinschaft ist noch recht lange eine Teilhabe Ihrer Mutter am Gemeinschaftsleben möglich.

Teilhabe an der Gemeinschaft ist lange möglich

Entscheidungen zur Sterbebegleitung treffen

Sie als Angehörige sollten entscheiden, ob

- Sie Ihre Mutter über einen längeren Zeitraum in der Sterbephase in der Wohngemeinschaft begleiten möchten,
- und wann Sie für Ihre Mutter geistlichen Beistand rufen,
- Sie sich Hilfe und Unterstützung, z. B. durch einen ambulanten Hospizdienst, von außen holen möchten.

Die **Zentrale Anlaufstelle Hospiz** berät Sie zu allen Fragen rund um die Themen Sterben, Tod und Trauer. In der Broschüre „Wenn Ihr Arzt nicht mehr helfen kann...“ finden Sie weitere Informationen. Sie ist im Internet zu finden unter www.hospiz-aktuell.de und kann unter post@hospiz-aktuell.de angefordert werden.



Abschiedsrituale vereinbaren

Ist der Todesfall eingetreten, sind für Sie, aber auch für die anderen Bewohner der Wohngemeinschaft, die intuitiv merken, dass sich etwas verändert hat, Abschiedsrituale wichtig. Diese können zuvor gemeinsam mit allen Angehörigen oder auch mit dem Pflegedienst vereinbart werden.

Glossar

Alzheimer Gesellschaft Berlin e. V.

Die Alzheimer Gesellschaft Berlin e. V. ist ein Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen, Fachleuten und Angehörigen Demenzerkrankter. Die Alzheimer Gesellschaft bietet an vielen Orten Beratung und Unterstützung speziell für pflegende Angehörige Demenzerkrankter an. Dort erfahren Sie Vieles über das Krankheitsbild und den Umgang mit den Erkrankten. Fragen Sie bei der Alzheimer Gesellschaft auch nach vor Ort aktiven Gesprächs- und Betreuungsgruppen. www.alzheimer-berlin.de

Alzheimer Angehörigen-Initiative e. V. (AAI)

Ziel der AAI ist es, die Leiden von Menschen mit **Demenz** und der sie Betreuenden zu lindern und ihre Lebensqualität zu erhöhen. Verwirklicht wird dies insbesondere durch dezentrale und dauerhaft angelegte Hilfsangebote, die durch den Verein selbst oder vom Verein unterstützte steuerbegünstigte Organisationen erbracht werden. Hierzu gehören die Betreuung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen mit Demenz einzeln und in Gruppen sowie die Durchführung von sozial integrativen Angeboten für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen. Fragen Sie bei der Alzheimer Angehörigen-Initiative nach Angeboten in Ihrer Nähe. Die AAI bietet mit ihrem online-Hilfsangebot AlzheimerForum.de ausführliche Informationen rund um das Thema Demenz. www.Alzheimer-Organisation.de

Ambulante Pflegedienste

Ambulante Pflegedienste erbringen Leistungen der Grundpflege, wie Hilfe beim Anziehen, Waschen und beim Toilettengang. Darüber hinaus leisten sie auch Dienste im Bereich der Hauswirtschaft wie Kochen, Putzen und Einkaufen. In Berlin gibt es aktuell rund 550 solcher Dienste.

Für Demenzkranke können sie zudem Betreuungsleistungen wie Beschäftigung, Spaziergänge etc. erbringen. Voraussetzung für die Abrechenbarkeit ihrer Leistungen mit den Pflegekassen und dem Sozialamt ist der Abschluss eines Versorgungsvertrags.

In Berlin versorgen rund 170 ambulante Pflegedienste Menschen, die in betreuten Wohngemeinschaften leben. Ihre Leistungen erbringen sie in Form von **Leistungskomplexen** zu festgesetzten Preisen. In Wohngemeinschaften für Menschen mit **Demenz** ist dies häufig die so genannte Tagespauschale.

Die meisten Pflegedienste erbringen darüber hinaus auf der Basis ärztlicher Verordnungen auch noch Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, z. B. Medikamentengaben, Insulin spritzen, Verbände anlegen.

Jeder Pflegedienst hat eine verantwortliche Pflegekraft, in der Praxis auch als Pflegedienstleitung – PDL – bezeichnet, die für die Qualität der Leistungserbringung des Pflegedienstes verantwortlich ist und Ihnen als Ansprechpartner immer zur Verfügung steht.

Angehörigengremium

Die Angehörigen der Bewohner einer Wohngemeinschaft sollten sich idealerweise zu einem Gremium zusammenschließen, um die Belange der Bewohner gemeinsam gegenüber dem Pflegedienst und dem Vermieter vertreten zu können.

Zu einem Gremium wird man vor allem dadurch, dass man beschließt, gemeinsam aufzutreten und zu handeln. Hierfür sind in regelmäßigen Abständen Treffen erforderlich. Erleichtert wird die Arbeit eines Gremiums durch eine gemeinsame Aufgabenbeschreibung und gemeinsam beschlossene Regeln, die am besten in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Im ANHANG finden Sie Empfehlungen für den Abschluss einer **Angehörigenvereinbarung**.

Auftraggeber / Auftragbergemeinschaft

Nach dem Berliner **Wohnteilhabegesetz** haben die Bewohner bzw. ihre gesetzlichen Vertreter nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Pflegedienst auszuwählen und das Gemeinschaftsleben und die Abläufe in der Wohngemeinschaft verantwortungsvoll mitzugestalten. Hierzu gehört insbesondere, sich als Auftraggeber des Pflegedienstes mit ihm über die für Pflege, Haushalt und Zusammenleben maßgeblichen Dinge zu verständigen. Gelingt es den Angehörigen, sich auf gemeinsame Positionen zu verständigen und nach außen als Gemeinschaft aufzutreten, sind sie eine starke Verbrauchermacht und können das Wohlbefinden ihrer dementen Angehörigen entscheidend positiv beeinflussen.

Demenz

Demenz ist der Oberbegriff für Erkrankungsbilder, die mit einem Verlust der geistigen Funktionen, wie Denken, Erinnern, Orientierung und Verknüpfen von Denkinhalten, einhergehen und die dazu führen, dass alltägliche Aktivitäten nicht mehr eigenständig durchgeführt werden können. Dazu zählen die Alzheimer-Demenz, die Vaskuläre Demenz, Frontotemporale Demenz, auch Morbus Pick genannt, und weitere Demenzformen. Treten häufig und über

längere Zeit Störungen des Kurzzeitgedächtnisses und der Orientierung auf (z. B. findet jemand nicht mehr den Weg vom Bäcker nach Hause), sollte ein Nervenarzt aufgesucht werden, um eine genaue Diagnose zu stellen. Einige Demenzen haben behandelbare Ursachen. Eine Demenz oder ein geistiger Abbau ist keine normale Alterserscheinung. Die Erkrankungszahlen steigen mit dem Lebensalter: Die Zahl der Erkrankten wird deshalb künftig ansteigen, weil immer mehr Menschen ein hohes Alter erreichen.

www.wegweiser-demenz.de

Deutsche Alzheimer Gesellschaft

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. vertritt als Dachverband die Interessen der Betroffenen, ihrer Angehörigen und ihrer Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie hat unter der bundesweit einheitlichen Telefonnummer 01803-17 10 17 das Alzheimer-Telefon eingerichtet. Beratungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr. Bei Bedarf können Beratungstermine auch außerhalb dieser Zeiten vereinbart werden. Die Beratung erfolgt durch professionell geschulte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen.

www.deutsche-alzheimer.de

Freunde alter Menschen e. V.

Der Verein hat die erste Wohngemeinschaft für Menschen mit **Demenz** in Berlin auf den Weg gebracht und engagiert sich seitdem für die Qualitätssicherung in dieser besonderen Wohn- und Betreuungsform. Er berät Angehörige bei Fragen rund um ambulant betreute Wohngemeinschaften und moderiert bei Konflikten Gespräche zwischen Pflegediensten und Angehörigen-Gremien, wenn es seine Kapazitäten zulassen. Die Adresse finden Sie im ANHANG.

www.freunde-alter-menschen.de

Gesetzliche Betreuung / Gesetzlicher Betreuer

Für Menschen, die aufgrund einer **Demenz** ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch teilweise selbst regeln können, muss eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden, wenn keine entsprechende Vorsorgevollmacht oder Ähnliches vorliegt. Eine gesetzliche Betreuung stellt keine Entmündigung dar. Sie erstreckt sich auch nur auf die Bereiche, die der Demenzkranke nicht mehr selbst regeln kann.

Diese Bereiche sind im Wesentlichen die Gesundheits-sorge, die Vermögenssorge und die Aufenthaltsbestimmung. Wenn Angehörige die gesetzliche Betreuung beantragen, werden sie in aller Regel auch zum gesetzlichen Betreuer bestimmt, es sei denn, sie wollen bestimmte oder alle Bereiche einem ehrenamtlichen oder professionellen Betreuer überlassen. Für die Beantragung sind die Betreuungsgerichte zuständig, die bei den örtlichen Amtsgerichten ansässig sind. Bei bestimmten grundlegenden Entscheidungen, z. B. bei einem Umzug, ist in jedem Fall noch einmal das Betreuungsgerichte einzubinden. Das gilt auch dann, wenn jemand die gesetzliche Betreuung für einen Pflegebedürftigen übernommen hat.

www.berlin.de/pflege/betreuung

Heimaufsicht

Die zuständige Behörde für die Aufsicht über ambulant betreute Wohngemeinschaften ist die Heimaufsicht. Sie ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales angesiedelt. Die Heimaufsicht informiert und berät Menschen, die ein berechtigtes Interesse haben, zum Berliner **Wohnteilhabengesetz** und seinen Rechtsverordnungen, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Wohngemeinschaften, den grundsätzlichen Unterschieden zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und den mit der Zuordnung

zu den verschiedenen Wohnformen jeweils verbundenen Rechtsfolgen. Sie wacht über die Einhaltung der Bestimmungen im Wohnteilhabegesetz, kann die Leistungserbringung in Wohngemeinschaften anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen und wird im Bedarfsfall eine Zuordnungsprüfung vornehmen, wenn Zweifel bestehen, ob es sich noch um eine ambulante Wohnform handelt. www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht

Hilfelotse Berlin

Die Datenbank „Hilfelotse Berlin“ enthält Daten zu gesundheitlichen und sozialen Hilfsangeboten in Berlin. Mit der Suchfunktion „Suche nach Themengebieten“ erhalten Sie unter Wohnen/Wohnformen kostenlose Informationen zu Wohngemeinschaften. www.hilfelotse-berlin.de

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege wird als ein aus Steuermitteln finanziertes „letztes Auffangnetz“ erst dann gewährt, wenn die eigenen Möglichkeiten im Rahmen der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen erschöpft sind. Hierzu zählen der Einsatz eigener Einkünfte und eigenen Vermögens und die Unterstützung durch unterhaltsverpflichtete Angehörige. Menschen mit begrenztem Einkommen und Vermögen können „Hilfe zur Pflege“ bei dem für sie zuständigen Sozialamt beantragen, wenn die Leistungen der Pflegekasse quantitativ oder qualitativ nicht ausreichen, keine Pflegestufe vorliegt, die Pflegebedürftigkeit noch kein halbes Jahr besteht oder jemand nicht versichert ist. Das zuständige Sozialamt wird Sie hierzu gerne beraten.

Leistungskomplexe

Ambulante Pflege wird normalerweise nach so genannten Leistungskomplexen (LK) bzw. Leistungsmodulen abgerechnet. Dahinter verbergen sich gebündelte einzelne Grundpflege-, Betreuungs- oder Hauswirtschaftsleistungen, die inhaltlich fixiert sind und mit einem festgelegten Entgelt abgerechnet werden. So kostet z. B. eine „Große Körperpflege“ (LK 4) derzeit meist bis zu 17,39 Euro, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme meist bis zu 10,87 Euro (Stand: Oktober 2012).

In Berlin werden seit September 2005 bei Menschen, die in einer Wohngemeinschaft leben, zum Kreis der Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf gehören und mindestens die Pflegestufe II haben, die individuell erforderlichen Grundpflege-, Betreuungs- oder Hauswirtschaftsleistungen gebündelt mit den Leistungskomplexen 19 und 38 abgegolten. Zusammen bilden diese beiden Leistungskomplexe die so genannte Tagespauschale, die meist bis zu 99,19 Euro beträgt (Stand: November 2012). Bei Personen, die nicht zum Kreis der Personen mit besonderem Betreuungsbedarf gehören, erfolgen Leistungsgewährung und Abrechnung weiterhin mit Leistungskomplexen. Menschen, die zum Kreis der Personen mit besonderem Betreuungsbedarf gehören und nur Pflegestufe I haben, können grundsätzlich zwischen Leistungskomplexen und Tagespauschale wählen. Erhalten sie **Hilfe zur Pflege**, entscheidet allerdings das Sozialamt im Rahmen der Hilfebedarfsfeststellung, ob es die Hilfe zur Pflege in Form von Leistungskomplexen oder der Tagespauschale bewilligt.

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Der MDK begutachtet für die Pflegekassen, ob jemand pflegebedürftig ist oder einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung hat. Bei der Begutachtung von Pflegebedürftigkeit wird das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen geprüft und eine Pflegestufe empfohlen. Außerdem werden Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation vorgeschlagen, Empfehlungen über die Art und den Umfang von Pflegeleistungen abgegeben und Hinweise zu einem individuellen **Pflegeplan** formuliert.

Um die Pflegequalität zu sichern, prüft der MDK zudem regelmäßig und anlassbezogen im Auftrag der gesetzlichen Pflegekassen, ob die **ambulanten Pflegedienste** die geltenden Qualitätsstandards einhalten. In diesem Zusammenhang prüft der MDK allerdings niemals die gesamte Wohngemeinschaft, sondern allenfalls einen einzelnen Bewohner. Im Rahmen der Prüfung berät der MDK die ambulanten Pflegedienste mit dem Ziel, Qualitätsmängeln vorzubeugen sowie die Eigenverantwortung der Pflegeeinrichtungen und ihrer Träger für die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität zu stärken. www.mdk.de

Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Anerkannte Pflegebedürftige mit besonderem Betreuungsbedarf, z. B. demenzkranke Menschen können – auch ohne dass eine Pflegestufe vorliegt – bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auf Antrag zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von 100 bzw. 200 Euro erhalten. Der Betrag ist zweckgebunden und dient der Erstattung der Aufwendungen für anerkannte zusätzliche Betreuungsleistungen (**niedrigschwellige Betreu-**

ungsangebote, Tagespflege, Kurzzeitpflege, besondere Angebote von ambulanten Pflegediensten). Die erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz wird vom **Medizinischen Dienst der Krankenversicherung** oder von einem von der Pflegekasse beauftragten Gutachter anhand eines speziellen Verfahrens ermittelt. Folgende Probleme und Verhaltensweisen werden dabei berücksichtigt:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
4. tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagt-

heit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Wenn mindestens zwei dieser Verhaltensweisen, davon mindestens eine aus dem Bereich 1 bis 9 regelmäßig auftreten, kann bei der Pflegeversicherung ein Antrag auf Anerkennung des besonderen Betreuungsbedarfs gestellt werden. Neben zusätzlichen Beratungsbesuchen hat der Pflegebedürftige dann Anspruch auf zusätzliche 100 Euro im Monat bzw. 1.200 Euro im Jahr. Der erhöhte Betrag von 200 Euro im Monat (also 2.400 Euro im Jahr) wird gezahlt, wenn zusätzlich noch eine Verhaltensweise aus dem Bereich 1-5 oder 9 oder 11 hinzukommt. Kann der Betrag in einem Kalenderjahr nicht verbraucht werden, kann er ins erste Kalenderhalbjahr des Folgejahres übertragen werden.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Im Rahmen von anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten betreuen vorwiegend ehrenamtliche Helfer unter pflegfachlicher Anleitung und Begleitung Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich und beraten und entlasten die pflegenden Angehörigen. Das Spektrum ist breit gefächert. Es gibt Betreuungsgruppen, Helferkreise zur stundenweisen Entlastung im häuslichen Bereich, Tagesbetreuung in Kleingruppen, Einzelbetreuung, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen sowie Familienentlastende Dienste. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und Förderung dieser Angebote sind in einer Rechtsverordnung über Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflege-Betreuungs-Verordnung) geregelt. www.berlin.de/pflege/angebote/demenz.html

Pflege in Not

Die Beratungsstelle „Pflege in Not“ bietet Gepflegten und pflegenden Angehörigen, die an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gekommen sind oder bei denen sich Aggressionen, Gewaltsituationen oder Schuldgefühle entwickelt haben, vertrauliche Gespräche und psychologische Beratungstermine an. Sie unterstützt Sie – falls nötig – bei Beschwerden oder auch direkt in Vermittlungs- bzw. Konfliktgesprächen, wenn Sie mit der Pflege Ihres Pflegedienstes in Ihrer Wohngemeinschaft nicht zufrieden sind. Die Beratungsstelle kann auch von Betreuern, Freunden, Nachbarn, Pflegekräften und Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden.

www.pflege-in-not-berlin.de

Pflegeplan

Jeder Pflegedienst erstellt auf der Basis der im **Pflegevertrag** vereinbarten bzw. vom Sozialamt bewilligten Grundpflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen einen individuellen Pflegeplan mit dem Ziel, eine systematische und nachvollziehbare qualitativ hochwertige Pflege zu ermöglichen. Die geplante Pflege ist seit 1995 eine verbindliche Vorgabe. Die Pflegeplanung besteht als Regelkreislauf aus den Schritten:

1. Informationen zum Ist-Zustand sammeln
2. Individuelle Fähigkeiten und Ressourcen sowie Pflegeprobleme beschreiben
3. Pflegeziele festlegen
4. Pflegemaßnahmen planen
5. Pflege durchführen
6. Erfolg der Pflege bewerten (Evaluation)

Die Aufstellung des Pflegeplans sollte im engen Austausch mit dem Angehörigen als Auftraggeber und „Experten in Sachen des dementen Bewohners“ erfolgen.

Pflegestützpunkte

Seit September 2009 existieren 26 Pflegestützpunkte in Berlin. Sie sind wohnortnahe Anlaufstellen, die gesetzlich versicherte, alte und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige umfassend, unabhängig und unentgeltlich zu allen Fragen rund um die Pflege und ums Alter beraten: zu diesbezüglichen Leistungen der gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung, zu Sozialleistungen des Staates und zu sämtlichen Hilfsangeboten in der Pflege. Darüber hinaus informieren, planen und organisieren sie auf Wunsch den senioren- und pflegegerechten Umbau der Wohnung. Sie beraten über Hilfsmittel, Alltagshilfen und Möglichkeiten der Wohnraumanpassung. Informationen zu wichtigen verbraucherrelevanten Fragen, u. a. zu den Wohngemeinschaften für Menschen mit **Demenz**, haben die Pflegestützpunkte praxisnah in Informationsblättern gebündelt. Sie finden sie unter dem Stichwort Informationsblätter A-Z auf der Internetseite.

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Pflegevertrag

Die Pflege betrifft einen hochsensiblen und intimen Lebensbereich. Gegenseitiges Vertrauen und Verständnis sind hierbei zwar unabdingbar, allerdings ist auch eine rechtliche Regelung unverzichtbar. Der Gesetzgeber schreibt deshalb mit § 120 SGB XI vor, dass Pflegedienst und Pflegebedürftiger einen schriftlichen Pflegevertrag abschließen, der u. a. angibt, welche Leistungen wie oft an welchem Tag erfolgen und was die einzelne Leistung kostet. Während dies bei einer Abrechnung über so genannte **Leistungskomplexe** genau aufgeschlüsselt wird, wird die Leistung bei der Tagespauschale nur pauschal mit den Leistungskomplexen 19 und 38 beschrieben und im Leistungsnachweis abgerechnet.

Dies entbindet den Pflegedienst aber nicht, einen individuellen **Pflegeplan** zu erstellen und eine individuelle Pflegedokumentation zu führen.

Pflegebedürftige bekommen ab 01.01.2013 die Möglichkeit, bei der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen neben den Leistungspaketen ein Zeitkontingent zu wählen. Der Pflegedienst ist verpflichtet, den Pflegebedürftigen darüber zu unterrichten, wie sich die vom Zeitaufwand unabhängige Vergütung im Vergleich zu einer rein zeitbezogenen Vergütung darstellt, und ihn über seine Wahlmöglichkeiten zu informieren.

Die **Verbraucherzentrale Berlin** hat auf ihrer Internetseite gut verständlich mit sieben Punkten die Regelungen aufgelistet, die in jedem **Pflegevertrag** enthalten sein sollten. Sie betreffen Vertragspartner, Leistungen und Kosten, Leistungsnachweise, Pflegedokumentation, Rechnung, Haftung und Kündigung.

Der Pflegedienst sollte möglichst nur mit einer längeren Frist, beispielsweise sechs Wochen zum Quartalsende, kündigen können. Die Frist kann sich verkürzen, wenn die Pflege durch einen anderen Pflegedienst schon vor Ablauf der Kündigungsfrist sichergestellt ist.

Pflegezeit

Alle Arbeitnehmer, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe I in häuslicher Umgebung (dazu gehören auch Wohngemeinschaften!) pflegen, können sich seit Juli 2008 zur kurzfristigen Organisation der Pflege für zehn Tage unbezahlt unter Weiterzahlung der Sozialversicherungsbeiträge von der Arbeit freistellen lassen (Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz)).

Eine unbezahlte Pflegezeit von bis zu sechs Monaten zur Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen ist möglich, wenn der Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte hat. Sie müssen Ihren Anspruch mindestens zehn Tage vorher ankündigen. Bei einer vollständigen Freistellung erhalten Sie zwar kein Arbeitsentgelt, sind jedoch sozialversichert (arbeitslosen-, pflege- und krankenversichert) und vor einer Kündigung geschützt. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Beamte.

Nähere Informationen erhalten Sie bei einem der **Pflegestützpunkte**.

Qualitätskriterien für Wohngemeinschaften

Trotz der zunehmenden Bedeutung der Wohngemeinschaften für den Bereich der ambulanten Versorgung von Menschen mit **Demenz** gibt es bisher keine bundesweit verbindlichen Kriterien für die Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. In Berlin haben sich insbesondere der Verein „**Freunde alter Menschen**“ sowie der **Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter** e. V. (SWA) für die Formulierung und Weiterentwicklung von Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz eingesetzt. Maßgeblich auf die Initiative der „Freunde alter Menschen“ hin entstand ein Bundesmodellprojekt, das sich intensiv mit der Entwicklung von Qualitätskriterien für Wohngemeinschaften beschäftigt hat. Aus dem Projekt ist eine Bundesarbeitsgemeinschaft hervorgegangen, die diese Thematik weiter bearbeitet. www.wg-qualitaet.de, www.swa-berlin.de

Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)

Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz vom 23.10.2012 tritt zum 30.10.2012 bzw. zum 01.01.2013 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen, die die Versorgung in Wohngemeinschaften betreffen, sind hier zusammengestellt.

Neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung können im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zukünftig über die bisher schon mögliche Bündelung von Leistungen hinaus auch Betreuungsleistungen als Sachleistungen von **ambulanten Pflegediensten** durch die Pflegeversicherung finanziert werden.

► Für Menschen mit **Demenz** gibt es höhere Leistungen. In den Pflegestufen I und II wird der Anspruch auf Pflegesachleistungen bzw. auf Pflegegeld aufgestockt. Menschen ohne Pflegestufe erhalten erstmals Leistungen, falls vom **Medizinischen Dienst der Krankenversicherung** oder von einem von der Pflegekasse beauftragten Gutachter eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde.

Stufe	bisher	Ab 1.1.2013	bisher	Ab 1.1.2013
	Sachleistungsanspruch in Euro		Pflegegeldanspruch in Euro	
0	0 Euro	225 Euro	0 Euro	120 Euro
I	450 Euro	665 Euro	235 Euro	305 Euro
II	1.100 Euro	1.250 Euro	440 Euro	525 Euro
III	1.550 Euro	1.550 Euro	700 Euro	700 Euro

► Die Leistungsanspruchnahme wird flexibilisiert. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können anstatt der verrichtungsbezogenen **Leistungskomplexe** zukünftig bestimmte Zeitvolumen für die Pflege wählen und zusammen mit dem Pflegedienst entscheiden, welche Leistungen in diesem Zeitkontingent erbracht werden sollen.

- ▶ Zuschlag von 200 Euro in Wohngruppen
Pflegebedürftige in einer gemeinschaftlich organisierten Wohngruppe erhalten ab 30.10.2012 einen pauschalen Zuschlag von 200 Euro monatlich zur Beschäftigung einer Pflegekraft – in der Gesetzesbegründung als Präsenzkraft bezeichnet – für die Organisation und Sicherstellung der Pflege. Der Einsatz einzelner, selbstständiger Pflegekräfte in den Wohngruppen wird erleichtert.
- ▶ Wohnungsumbau bei neuen Wohngruppen wird gefördert. Notwendige Umbaumaßnahmen in der gemeinsamen Wohnung können aus einem zeitlich befristeten Initiativprogramm zur Gründung ambulanter Wohngruppen mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von 30 Millionen Euro mit 2.500 Euro pro Person gefördert werden. Pro Wohngruppe können maximal 10.000 Euro bewilligt werden.
- ▶ Die Rechte der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen gegenüber Pflegekassen und Medizinischem Dienst werden gestärkt. Die Pflegekassen werden verpflichtet, die Versicherten und ihre Angehörigen in für sie verständlicher Weise über die Leistungen der Pflegekassen sowie über die Leistungen und Hilfen anderer Träger zu unterrichten.
- ▶ Die Förderung der privaten Pflege-Vorsorge in Form einer Zulage von 60 Euro im Jahr soll Menschen dabei helfen, für den Fall der Pflegebedürftigkeit eigenverantwortlich vorzusorgen.
www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege/das-pflege-neuaustrichtungs-gesetz.html

Verbraucherzentrale Berlin

Die Verbraucherzentrale Berlin unterstützt Verbraucher im Bereich Gesundheit und Pflege unabhängig und niedrigschwellig durch Beratung und Information. Beratungsschwerpunkt ist die rechtliche Beratung zu Verträgen mit stationären Einrichtungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG), zu Verträgen mit ambulanten Pflegediensten sowie zu den verschiedenen Verträgen, die von Bewohnern einer Pflegewohngemeinschaft abgeschlossen werden. Auch in Pflegewohngemeinschaften kann das W BVG im Einzelfall anwendbar sein. In der Beratung werden Fragen zu Kündigung, Vertragsanpassung bei verändertem Pflegebedarf und zu anderen Vertragsklauseln beantwortet, z. B.

- zu Problemen rund um die Pflege, insbesondere zu Leistungen der Pflegekassen,
- zu Patientenrechten,
- zu mietrechtlichen Fragen.

Die Verbraucherzentrale Berlin hat eine Reihe von Informationen unter der Rubrik „Gesundheit + Pflege“ eingestellt: www.vz-berlin.de

Spezielle Informationen zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen **mit Demenz** finden Sie dort unter „Wohnen im Alter“.

Die mit vielen Beispielen versehene Broschüre „Vertrag im Blick“, in der die Rechte der Verbraucher nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen – W BVG – erklärt werden, kann kostenlos abgeholt oder gegen einen mit 1,45 Euro frankierten DIN-A5-Rückumschlag angefordert werden.

Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e. V. (SWA)

Der SWA hat sich die Formulierung und Weiterentwicklung von **Qualitätskriterien** für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit **Demenz** zum Ziel gesetzt. Die Qualitätskriterien unterstützen Angehörige oder **gesetzliche Betreuer** dabei, die Belange ihrer Schutzbefohlenen fachkundig zu vertreten, sind für Pflegeanbieter eine wichtige Orientierungshilfe für **Pflegeplanung** und Organisation des Wohngemeinschaftsalltags und informieren Vermieter zu räumlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Wohngemeinschaft. Der Verein berät, informiert und schult zu Fragen rund um ambulant betreute Wohngemeinschaften. Der Verein hat mit Pflegediensten Selbstverpflichtungserklärungen zur Anwendung der Qualitätskriterien abgeschlossen. Im Rahmen des von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und den Pflegekassen geförderten „Patenprojekts“ wurden zahlreiche Verbrauchermaterialien zu Wohngemeinschaften erarbeitet, die auch für diese Broschüre verwendet wurden und auf der Internetseite zur Verfügung stehen.

www.swa-berlin.de

Wohngemeinschafts-Platz- oder -Mitgründer-Suche

Wer in eine bestehende Wohngemeinschaft einziehen möchte bzw. eine Wohngemeinschaft gründen möchte, findet Informationen und Kontaktdaten mit Hilfe:

- der Berliner **Pflegestützpunkte**:
www.pflegestuetzpunkteberlin.de
- der von ihnen betriebenen Datenbank „**Hilfelotse**“:
www.hilfelotse-berlin.de
- der vom Bezirksamt Lichtenberg herausgegebenen Broschüre „Wohngemeinschaften für Menschen mit

Demenz (in Lichtenberg)“: www.berlin.de/ba-lichtenberg/buergerservice/bauen/bauen019.html

- der „Zimmerbörse“ des Vereins für altersgerechten Wohnen (FAW e. V.): www.verein-faw.de
- der so genannten Umkreissuche beim „Wegweiser Demenz“, einem vom Familienministerium betriebenen Internet-Portal: www.wegweiser-demenz.de
- des Vereins „**Freunde alter Menschen**“:
www.freunde-alter-menschen.de
- des Vereins „**Selbstbestimmtes Wohnen im Alter**“ (SWA): www.swa-berlin.de

Wohnaufwendungsverordnung (WAV) und AV Wohnen

In Berlin werden für sozialhilfeberechtigte Wohngemeinschaftsbewohner die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, wenn sie den Vorgaben der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung – WAV) sowie der AV Wohnen zur Angemessenheit entsprechen. Übernommen werden können nur Kosten, die im Mietvertrag aufgeführt sind. Dies können auch Kosten für Schönheitsreparaturen sein. Hierbei dürfen die Aufwendungen insgesamt für jedes Wohngemeinschaftsmitglied in der Regel den Richtwert für die Brutto-Warmmiete für einen Ein-Personenhaushalt nicht überschreiten. Dies ist nur in besonders begründeten Einzelfällen bei bestehendem Wohnraum zulässig (in der Regel um bis zu zehn Prozent). Die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung muss bei einer Wohngemeinschaft für jeden Bewohner regelmäßig geprüft werden. Wenn die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Wohnen anfallen, als Ganzes nicht dauerhaft aus dem eigenen Einkom-

men und Vermögen getragen werden können, empfiehlt es sich, sich vor dem Einzug vom Sozialamt beraten zu lassen, um Probleme zu vermeiden.

<http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht>

Wohnteilhabegesetz (WTG)

Am 1. Juli 2010 ist das Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WTG) in Kraft getreten. Es hat im Land Berlin das Bundesheimgesetz abgelöst und regelt die ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen u. a. für Wohngemeinschaften für Menschen mit **Demenz**. Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen unterliegen zudem einer Meldepflicht. Sie können nunmehr durch die Aufsichtsbehörde, die Heimaufsicht, anlassbezogen überprüft werden, wenn Beschwerden bzw. Hinweise über Defizite in der Pflege oder Betreuung vorliegen. Bei begründeten Zweifeln, ob es sich um eine Wohngemeinschaft im Sinne des Gesetzes handelt, kann die **Heimaufsicht** dies prüfen. Ergibt die Prüfung, dass es sich um eine stationäre Pflegeeinrichtung handelt, wird sie ab dem Feststellungsbescheid wie eine solche behandelt. Als Kriterien für die Zuordnung wird im Gesetz festgelegt: „Betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben. Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn

- die Zahl der Bewohner zwölf übersteigt,
- der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,
- das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,
- die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder
- die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.“

Den gesamten Wortlaut des Gesetzes können Sie auf der Internet-Seite der Berliner Senatsverwaltung nachlesen: <http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rv/wtg.html>

Kriterienkatalog für die Auswahl einer Wohngemeinschaft

Die Frage, ob eine Wohngemeinschaft den Bedürfnissen Ihrer Mutter und den Ihrigen entspricht, stellt sich in besonderem Maße, wenn Sie eine Wohngemeinschaft suchen. Aber auch, wenn Sie schon fündig geworden sind, ist es gut, zwischenzeitlich einmal innezuhalten und einen ehrlichen Blick auf sich und die Wohngemeinschaft zu werfen.

Der nachfolgende Kriterienkatalog hilft Ihnen, sich darüber klar zu werden, was Ihnen wichtig ist, was Sie selbst einbringen können und wollen, aber auch, was die anderen Angehörigen möchten und welche Erwartungen Sie möglicherweise an sie haben.

Sie können den Katalog durch Kürzen bzw. Ergänzen an Ihren persönlichen Bedarf anpassen.

Nutzen Sie den Katalog als Auswahlhilfe bzw. als Leitfaden für die eigene Entscheidung sowie als Grundlage, um mit den anderen Angehörigen sowie mit dem Pflegedienst und dem Vermieter ins Gespräch zu kommen und auf Verbesserungen hinzuwirken.

Nicht alles ist vor Ort eins zu eins umzusetzen. Aber gemeinsam sind die Angehörigen eine Verbrauchermacht und können das Wohlbefinden ihrer dementen Angehörigen entscheidend beeinflussen.

Bewohner

1. Wie viele Menschen leben in der Wohngemeinschaft?
Entspricht die Gruppengröße meinen Vorstellungen?
2. Sind alle Bewohner an einer Demenz erkrankt?

3. Passen die anderen Bewohner im Hinblick auf a) Krankheitsbild, b) Alter, c) spezifische Interessen und Therapien zu meiner Mutter?
4. Wirkt die Wohngemeinschaft harmonisch und ausgeglichen? Gibt es Interaktion zwischen den Bewohnern?

Selbstbestimmung

1. Treffen sich die Angehörigen a) häufig, b) selten, c) gar nicht?
Als potenzieller Neuzugang sollten Sie nach aktiven Angehörigen und rechtlichen Betreuern fragen und um deren Kontaktdaten bitten. Eventuell müssen Sie zunächst den Pflegedienst bitten, die Angehörigen und Betreuer zu fragen, ob sie mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden sind.
2. Laden die Angehörigen zu den Treffen ein oder der Pflegedienst bzw. der Vermieter?
3. Gibt es ein Angehörigengremium?
4. Gibt es einen Angehörigensprecher?
Bitten Sie als potenzieller Neuzugang um die Kontaktdaten.
5. Gibt es eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung, die wesentliche Fragen des Zusammenlebens regelt?
Bitten Sie als potenzieller Neuzugang um Übermittlung bzw. Aushändigung.
6. Entscheiden a) die Angehörigen, b) der Pflegedienst mit Beteiligung der Angehörigen oder c) der Pflegedienst über einen Neueinzug oder einen eventuellen Auszug?
7. Entscheiden a) die Angehörigen, b) der Pflegedienst mit Beteiligung der Angehörigen oder c) der Pflegedienst über größere Anschaffungen, z. B. Waschmaschine oder Möbel?
8. Wie viele Bewohner werden von rechtlichen Betreuern vertreten? Bringen sich diese aktiv in der Wohngemeinschaft ein? Nehmen sie an den Sitzungen teil, an denen

- wichtige Entscheidungen getroffen werden? Beauftragen sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Dritte?
9. Gibt es für den Umgang mit Konflikten Vereinbarungen?
 10. Können die Angehörigen jederzeit Einblick in die Pflegedokumentation nehmen? Wird die Pflegedokumentation – wie vorgeschrieben – verschlossen verwahrt?
 11. Haben die Bewohner, die nicht unter Betreuung stehen, bzw. die Angehörigen Haus- und Wohnungsschlüssel? *Das sollte selbstverständlich sein, da sie die Hausherren sind.*
 12. Wie viele Bewohner werden von ihren Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuern besucht? Wie viele werden a) wöchentlich, b) monatlich, c) nie besucht? *Sie können daran gut erkennen, wie es um die Präsenz von Angehörigen und rechtlichen Betreuern bestellt ist.*
 13. Wie viele Angehörige bringen sich womit aktiv in den Wohngemeinschaftsalltag ein?
 14. Kann ich die Wohngemeinschaft von meinem Zuhause aus gut erreichen?
 15. Ermöglicht es die Lage der Wohngemeinschaft meiner Mutter, in ihrem gewohnten Umfeld zu bleiben? Liegt die Wohngemeinschaft in einem lebendigen Wohnquartier mit Möglichkeiten für Außenaktivitäten, z. B. für Spaziergänge in Grünanlagen oder Einkäufe?
 16. Macht die Wohngemeinschaft es potenziellen Neuzugängen leicht, sie kennenzulernen? Besteht die Möglichkeit zu a) mehrstündigen Besuchen, b) Probewohnen, c) Teilnahme an einem Treffen des Angehörigengremiums, d) Gesprächen mit Angehörigen und Pflegedienst?

Personal

1. Ist in der Wohngemeinschaft mehr als ein Pflegedienst tätig? Wenn ja, gibt es Vereinbarungen zur Zusammenarbeit?

2. Gibt es feste Zusagen zum Personaleinsatz?
3. Wie viele Mitarbeiter betreuen in der Wohngemeinschaft wie viele Bewohner?
Notieren Sie sich die Anzahl. Sie können daran überschlägig das Betreuungsverhältnis erkennen.
4. Ist regelmäßig eine dreijährig ausgebildete Pflegefachkraft in der Wohngemeinschaft tätig?
Notieren Sie sich die Anzahl. Sie können dann überschlägig berechnen, wie hoch der Anteil der Pflegefachkräfte am gesamten in der Wohngemeinschaft tätigen Personal ist.
5. Ist zu jeder Tages- und Nachtzeit geschultes Personal anwesend?
Die Personalverordnung zum Wohnteilhabegesetz – WTG – schreibt dies vor, sobald in der Wohngemeinschaft ein Bewohner die Pflegestufe II hat und dement ist.
6. Gibt es eine Doppelbesetzung in Kernzeiten? Wenn nicht, warum ist dies nicht erforderlich oder möglich?
7. Wissen die Angehörigen und rechtlichen Betreuer immer, welche Mitarbeiter zu welchen Zeiten in der Wohngemeinschaft anwesend sind und welche Qualifikation sie haben? Gibt es hierzu aktuelle Übersichten?
Bitten Sie den Pflegedienst darum. Sie sind Auftraggeber.
8. Gibt es einen festen Ansprechpartner in der Wohngemeinschaft für Anregungen, Fragen, Probleme und Beschwerden?
Bitten Sie darum und notieren Sie sich die Kontaktdaten und die Anwesenheitszeiten!
9. Wie viele Mitarbeiter verfügen über eine gerontopsychiatrische Zusatzausbildung?
Notieren Sie sich die Anzahl. Sie können dann überschlägig erkennen, wie hoch der Anteil der Mitarbeiter ist, die speziell zum Thema Demenz geschult wurden. Sprechen Sie mit Ihrem Pflegedienst über seine diesbezüglichen Planungen. Fragen Sie, wenn die Bewohner auch andere Krankheitsbilder haben, nach, ob auch hierzu Mitarbei-

- ter speziell geschult wurden oder werden.*
10. Finden Personalwechsel häufig oder selten statt?
Achtung: In der Betreuung von Menschen mit Demenz ist Kontinuität besonders wichtig. Sprechen Sie mit dem Pflegedienst darüber.
11. Sind in der Wohngemeinschaft Ehrenamtliche tätig?
12. Kooperiert der Pflegedienst mit anderen Diensten, Therapeuten und Einrichtungen? Was steuern sie bei?
Notieren Sie sich die Kooperationspartner, z. B. Mobilitätshilfedienst, Besuchsdienst, niedrigschwelliges Betreuungsangebot.

Wohnen und Wohnumfeld

1. Wie viele Quadratmeter Gesamtwohnfläche (Einzelzimmer plus Anteil an den Gemeinschaftsflächen) stehen pro Bewohner zur Verfügung?
Notieren Sie sich die Quadratmeterzahl. Der SWA setzt einen Flächenbedarf von ca. 30 qm pro Person an. Die Mindestgröße der einzelnen Bewohnerzimmer sollte 12 qm nicht unterschreiten und 20 qm nicht überschreiten. Achten Sie auch darauf, dass die Quadratmeterzahl stimmig mit den Unterkunftskosten ist. Das Sozialamt darf zudem nur im Rahmen vorgegebener Richtwerte Kosten übernehmen. Informieren Sie sich, falls Ihre Mutter jetzt oder möglicherweise in Zukunft auf Sozialhilfe angewiesen ist, dazu unbedingt vor Abschluss eines Vertrages beim Sozialamt.
2. Verfügt die Wohngemeinschaft über eine geschützte und frei zugängliche Außenanlage, z. B. eine Terrasse, einen Balkon oder einen Garten?
3. Sind die Gemeinschaftsflächen, wie Küche, Wohnzimmer, Flure, für die Bewohnerzahl ausreichend groß und gut geschnitten?
Achten Sie z. B. darauf, dass
- *Essbereich und Tisch groß genug für die gemeinsame*

- Einnahme von Mahlzeiten mindestens der Bewohner und Mitarbeiter ist,*
- *die Küche ausreichend groß ist, um gemeinsam mit mehreren Personen die Küchenarbeit erledigen zu können,*
 - *es einen oder mehrere zusätzliche gemütliche Sitzbereiche gibt,*
 - *ausreichend Stell- und Rangierfläche für Rollatoren und Rollstühle vorhanden ist.*
4. Hat jeder Bewohner ein eigenes Zimmer?
5. Gibt es entsprechend der Bewohnerzahl ausreichend Sanitäreinrichtungen und dies auch bei möglicherweise steigendem Pflegebedarf?
6. Ist die Wohnung barrierefrei und gut zugänglich?
Achten Sie insbesondere darauf, dass die Wohnung gut zugänglich sowie stufen- und schwellenfrei ist und die Türen auch für Rollatoren und Rollstühle breit genug sind.
7. Ist die Wohnung wohnlich und bedarfsorientiert eingerichtet und gestaltet? Sagen Ihrer Mutter und Ihnen z. B. Farbgebung und Beleuchtung zu? Können die Bewohner ihre eigenen Möbel mitnehmen? Gibt es eine Türsicherung?
8. Wurden Vorkehrungen zum Brandschutz getroffen?
Gibt es einen zweiten Rettungsweg, eine Rauchfrühwarneinrichtung bzw. einen Rauchmelder; Feuerlöscher, technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Bränden im Küchenbereich wie Herdabschaltung bei Nichtanwesenheit des Betreuungspersonals? Sind das Betreuungspersonal, die Bewohner und die Angehörigen für den Brandfall entsprechend geschult? Ist mindestens eine Betreuungskraft ständig anwesend?
Tauschen Sie sich untereinander bzw. mit dem Pflegedienst und dem Vermieter aus.

Pflege, Hauswirtschaft, soziale Betreuung

1. Gibt es ein Pflege- und Versorgungskonzept speziell für Menschen mit Demenz?
Lassen Sie sich das Konzept erläutern und ggf. aushändigen.
2. Kann der Pflegedienst bei Wohngemeinschaften, in denen nicht nur Menschen mit Demenz leben, nachvollziehbar darstellen, wie er den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bewohner Rechnung trägt?
Lassen Sie sich das Konzept aushändigen und erläutern. Fragen Sie nach, welche Vorteile oder Nachteile mit der Zusammensetzung verbunden sind, welche Planungen bestehen und wie der Pflegedienst konkret den mitunter sehr unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht wird.
3. Können die Bewohner auch bei Verschlechterung des Gesundheitszustands in der Wohngemeinschaft bleiben, gegebenenfalls bis zum Tod?
4. Bezieht das Pflegepersonal die Bewohner in die alltäglichen Abläufe, z. B. beim Kochen und Abwaschen ein?
5. Bietet die Wohngemeinschaft Gruppenangebote an? Nehmen die Bewohner aktiv daran teil?
6. Bietet die Wohngemeinschaft Aktivitäten außerhalb der Wohnung, z. B. Ausflüge, Einkäufe, Spaziergänge, an? Kann sie diese mit eigenen Mitarbeitern oder Kooperationspartnern abdecken?
7. Wird in der Wohngemeinschaft Biografiearbeit praktiziert?
Mit dem Alter, besonders bei Demenz, nimmt das Erinnerungsvermögen ab. Biografiearbeit dient als Schlüssel zu noch vorhandenen Fähigkeiten, die man dann bewusst fördert, um sie noch möglichst lange zu erhalten.
8. Wird in der Wohngemeinschaft Validation angewendet?
Validation ist eine spezielle Methode, um mit alten, an einer Demenz erkrankten Menschen zu kommunizieren.
9. Werden in der Wohngemeinschaft Techniken der Basalen Stimulation angewendet?

Basale Stimulation dient ebenfalls dazu, insbesondere über Ansprache der fünf Sinne, Zugangs- und Kommunikationswege zu erschließen.

10. Richten sich die Angebote und Aktivitäten, z. B. Kochen, Essen, Beschäftigungsangebote, Einsatz von Medien, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner?
11. Orientieren sich die Zeiten für Mahlzeiten und Schlafenszeiten an den individuellen Gewohnheiten der Bewohner? Wie flexible wird das gehandhabt?
12. Kann ein Haustier mitgebracht werden?
13. Ist der Umgangston zwischen allen Beteiligten respektvoll und anerkennend?

Finanzierung

1. Gibt es getrennte Verträge für Miete und Pflege?
2. Scheinen Vermieter und Pflegeanbieter darüber hinaus auch tatsächlich unabhängig voneinander zu sein?
3. Werden Kosten und Leistungen transparent und nachvollziehbar dargestellt?
Es ist zwischen Unterkunftskosten, Haushaltsgeld, Pflege und Betreuung, Verwaltungspauschale zu unterscheiden. Lassen Sie sich alle Kosten, die auf Sie zukommen, konkret erläutern und notieren Sie sich, welche Leistungen Sie dafür erhalten. Bitten Sie um einen schriftlichen Kostenvoranschlag. Tauschen Sie sich mit anderen Angehörigen und rechtlichen Betreuern aus. Achten Sie darauf, dass alle Bewohner gleich behandelt werden.
4. Können alle Kosten dauerhaft aus den Einkünften des Bewohners gedeckt werden?
Wenn nein, lassen Sie sich vor dem Einzug vom zuständigen Sozialamt beraten, welche Kosten anerkannt werden können und womit Sie sich gegebenenfalls als Angehöriger beteiligen müssen.

Empfehlungen für eine Angehörigen-Vereinbarung (Herausgeber: SWA e. V.)

1. Grundsätzliches

Vereinbarungen innerhalb der Gruppe der Bewohner einer Wohngemeinschaft und deren Vertretern regeln den Umgang miteinander bei wichtigen gemeinschaftlichen Entscheidungen. Sie tragen zur Stärkung und Sicherung der Mit- und Selbstbestimmung der Bewohner bei und klären den Willen der Auftraggebergemeinschaft gegenüber dem Pflegedienst.

Vereinbarungen können im Hintergrund bestehen und nur im Konfliktfall zum Tragen kommen.

Nicht jede gemeinschaftliche Vereinbarung bedarf der Schriftform. Es können auch mündliche Gemeinschaftsabsprachen getroffen werden.

Vereinbarungen können sehr unterschiedlich ausfallen und richten sich im Idealfall flexibel nach den Bedürfnissen der jeweiligen Gruppe, sie sollen die Gruppe nicht einengen.

Seien Sie sich bewusst, dass gemeinschaftliche Abstimmungen nicht in jedem Fall zufriedenstellend für jeden Einzelnen sein müssen.

Vereinbarungen sind nicht zu verwechseln mit den Verträgen, die in einer Wohngemeinschaft geschlossen werden (Pflegevertrag/Mietvertrag).

Liegt eine Vereinbarung vor, wird empfohlen, diese vor Einzug vom künftigen Bewohner anerkennen zu lassen.

2. Vereinbarungsrahmen

Präambel: Formulierung gemeinsamer Motive, Zweck und Ziele der Vereinbarung

Regelung des Stimmrechts: Grundsätzlich ist jedes Wohngemeinschaftsmitglied bzw. sein Vertreter stimmberechtigt. Pflegedienst und Vermieter sollten in Form einer Meinungsbefragung mit einbezogen werden. Ein Stimmrecht für diesen Personenkreis ist nicht vorgesehen und wird nicht empfohlen.

Wahl eines Wohngemeinschafts-Sprechers (sowie einer Stellvertretung)

Festlegung der Beschlussmehrheiten:

- Die Beschlussmehrheit wird von der Gemeinschaft festgelegt. Eine Abstufung wird empfohlen, z. B.:
- 2/3-Mehrheit für grundlegende Entscheidungen
- einfache Mehrheit (mehr als 50 Prozent) bei sonstigen Entscheidungen
- ggfs. Regelungen, wie mit Alltagsentscheidungen umgegangen werden soll.
- Von der Regelung einer einstimmigen Mehrheit wird abgeraten, um Entscheidungen nicht durch Einzelne blockieren zu lassen.

Zuordnung der Beschluss Themen zu unterschiedlichen Mehrheiten: Die Gemeinschaft legt fest, welche Themen sie mit welcher Mehrheit beschließen möchte.

Verpflichtender Abschluss – vor Neueinzug.

3. Vereinbarungsinhalte/Beschlussthemen

Empfehlungen zu Beschlüssen mit 2/3-Mehrheit:

- Auswahlverfahren neuer Bewohner: z. B. Vetorecht; Vorschlagsrecht; Zustimmungserfordernis, o. ä.)

- **Ausschlussregelung:**
Die Gruppe kann im Vorfeld regeln, wie mit gravierenden Gruppenstörungen umgegangen werden soll. Beispielsweise, wenn die Gruppenfähigkeit eines Mitbewohners in Frage steht.
- Anschaffungen von hohem Wert (z. B. Industriewaschmaschine)
- Wechsel des Pflegedienstes.

Empfehlungen zu Beschlüssen mit einfacher Mehrheit:

- Haushaltsgeld (Höhe, Umfang, Inhalt, Abrechnungsmodalitäten etc.)
- Umgang mit gemeinschaftlichem Besitz
- Vorstellungen zu Personalanforderungen (Personal-ausstattung, Personalqualifizierungen: Exami-nierte und nicht examinierte Kräfte, hauswirtschaftliche Kompetenzen etc.)
- Einbindung zusätzlicher Angebote in die Gemeinschaft (z. B. niedrigschwellige Angebote für alle, Einbindung ehrenamtlich Engagierter).

Auf der Internetseite des SWA e. V. finden Sie auch Muster für eine Angehörigenvereinbarung.

Übersicht zu weiteren Arbeitshilfen und Mustern

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gibt es eine ganze Reihe von Arbeitshilfen und Mustern. Viele von ihnen wurden durch den Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA) während eines vom Land Berlin und den Pflegekassen geförderten Modellprojektes erarbeitet. Sie können diese Unterlagen von folgenden Internetseiten herunterladen:

www.berlin.de/pflege sowie www.swa-berlin.de.

Ambulant betreute Wohngemeinschaft, was ist das?

- Modell der ambulant betreuten Wohngemeinschaft
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Berlin
- Aspekte der ursprünglichen Idee ambulant betreuter Wohngemeinschaften
- Was macht eine gute Wohngemeinschaft laut SWA e. V. aus?

Rechtliche Einbindung und Finanzierung

- Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG) vom 01.07.2010
- Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales: Broschüre „Häusliche Pflege – Was tun bei Pflegefehlern, Abrechnungsmanipulation und Gewalt?“
- Verbraucherzentrale Berlin: Der Pflegevertrag – was muss drin stehen?
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg: Hilfen durch das Sozialamt
- Welche Kosten entstehen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft
 - Mietkosten
 - Haushaltsgeld (nach Vereinbarung)
 - Pflege-/Betreuungskosten (Pflegevertrag SGB XI/XII)
 - Zusätzliche Kosten und Leistungen

Das Wohngemeinschafts-Leben im Alltag

- Kommunikation mit Menschen mit Demenz
- Umgang mit herausforderndem Verhalten
- Essen und Trinken
- Alltagsgestaltung
- Selbstbestimmung und Demenz – wie passt das zusammen?
- Institutionelle Abläufe behindern die Wohngemeinschafts-Philosophie

Angehörige

- Rolle der Angehörigen
- Wie bringe ich mich als Angehörige ein?

Rechtliche Betreuer

- Rolle der rechtlichen Betreuer

Gremium der Angehörigen und rechtlichen Betreuern

- Warum ein Angehörigengremium?
- Der Weg zu einem gut funktionierenden Angehörigengremium
- Aller Anfang ist schwer...
- Miteinander in Kontakt kommen
 - Tipps für Angehörige und rechtliche Betreuer –
- Angehörigen- (und Betreuer)Vereinbarung
 - Grundsätzliches
 - Vereinbarungsrahmen
 - Inhalte und Beschlussthemen

Bürgerschaftliches Engagement

- Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements

Personal

- Qualifikation Personal
- Nachtwachen

Gemeinschaftswohnung

- Rolle des Vermieters
 - Mietvertrag

- Miethöhe
- Hausrecht
- Auswahl neuer Mieter
- Kann meinem Angehörigen gekündigt werden?
- Verschlossene Wohnungstüren in der Wohngemeinschaft
- Möblierung und Ausstattung

Niedrigschwellige Betreuungsleistungen

- Was sind niedrigschwellige Betreuungsleistungen?
- Welche Angebote können genutzt werden?
- Wie wird abgerechnet?
- Wo finde ich Angebote?

Beratung und Unterstützung

- Übersicht Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Berlin
- Wohngemeinschafts-Suche in Berlin (Anlaufstellen)
- Mut-Blatt für Angehörige
- Basis-Tipps für eine gute Wohngemeinschafts-Qualität
- Empfehlungen von Angehörigen für Angehörige
 - Wie finde ich die richtige Wohngemeinschaft?
 - Neubewerbung für Wohngemeinschafts-Zimmer (Wohngemeinschafts- und Bewerber Profilblatt)

Muster

- Einverständniserklärung Datenschutz
- Orientierungsbeispiele Angehörigen-Vereinbarung
 - Brandenburger Vereinbarungsmuster
 - Hamburger Muster
- Mietvertrag
 - Bayerischer Mustermietvertrag für ambulant betreute Wohngemeinschaften
 - Bayerische Musterrahmenvereinbarung mit dem Vermieter

Regionale Übersichten

- Broschüre des Bezirksamtes Lichtenberg „Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz“

Übersicht zu den wichtigsten Ansprechpartnern

Anspruchspartner (Kontakt umseitig)	Basisinformationen (Schwerpunkt)	Finanzierung (Schwerpunkt)	Platzsuche	Erfahrungsaustausch unter Betroffenen	Gründung einer Wohngemeinschaft	Unterstützung in Konfliktfällen (Schwerpunkt)
Alzheimergesellschaften <small>(ehrenamtlich; begrenzte Kapazitäten)</small>	Umgang mit demenzkranken Menschen; rechtliche Fragen; Entlastungsangebote	Leistungsansprüche		Gesprächsgruppen		
Pflegestützpunkte	Fragen rund um Pflege und Alter; Wohnformen; Hilfsangebote; Wohnungsanpassung; Prozessbegleitung	Leistungsansprüche; Kostenbestandteile; Hilfe bei Antragstellung	Detailinformationen; Internetrecherche	Info zu Angeboten	Information zu Unterstützungsangeboten	Probleme mit dem Pflegedienst / Vermieter; Unterstützung bei Beschwerden
Heimaufsicht	Anforderungen nach dem Wohnteilhabegesetz und seinen Verordnungen; Folgen bei Nichtbeachtung				Anforderungen nach dem Wohnteilhabegesetz und seinen Verordnungen	Mängel in Pflege und Betreuung; Personalqualifikation und Ausstattung; Unterstützung bei Beschwerden; Einschränkung Selbstbestimmung
Pflege in Not	Verhalten bei Überforderung; Umgang mit Konflikten					Mängel in Pflege und Betreuung; Unterstützung bei Beschwerden; Mediation, sofern Kapazitäten
Selbstbestimmt Wohnen im Alter (SWA) <small>(ehrenamtlich; begrenzte Kapazitäten)</small>	Selbstbestimmung; Qualitätskriterien; Angehörigenvereinbarungen; Vorträge und Schulungen für Nutzer, Fachstellen und Pflegedienste; freiwillige Selbstverpflichtung für Pflegedienste	Leistungsansprüche; Kostenbestandteile	Detailinformationen; Empfehlungen; Zimmerbörse	Austauschtreffen für Angehörige und rechtliche Betreuer (in Kooperation mit Kontaktstellen Pflege-Engagement); Austauschtreffen für Anbieter	Detailinformationen; Gründungsberatung	Mängel in Pflege und Betreuung; Unterstützung bei Beschwerden; Moderation, sofern Kapazitäten
Freunde alter Menschen <small>(ehrenamtlich; begrenzte Kapazitäten)</small>	Konzept Wohngemeinschaften; Selbstbestimmung, Qualitätskriterien	Leistungsansprüche; Kostenbestandteile	Detailinformationen; Empfehlungen		Detailinformationen; Gründungsberatung (nur für Angehörige kostenlos)	Mängel in Pflege und Betreuung; Unterstützung bei Beschwerden; Moderation, sofern Kapazitäten
Verein zur Förderung altersgerechten Wohnens e.V.	Informationen zu Wohngemeinschaften u. Angehörigenschulungen	Mietkosten; Verwaltung von Wohngemeinschaften	Zimmerbörse		Gründungsberatung	
Verbraucherzentrale Berlin	vertragliche und gesetzliche Ansprüche, rechtliche Fragen im Rahmen der Pflege					Beratung zu vertraglichen und gesetzlichen Rechten im Einzelfall, Rechtsbesorgung, Abmahnung rechtswidriger Vertragsklauseln
Pflegelassen / Krankenkassen	Leistungen SGB XI / V; Beantragung von Leistungen; Kosten / Preise	Leistungsansprüche SGB XI bzw. SGB V				Mängel in Pflege und Betreuung
Sozialämter	Leistungen SGB XII; Obergrenzen bzw. Richtwerte; Einsatz Einkommen / Vermögen; Unterhaltspflicht; inhaltlich-fachliche Fragen	Leistungsansprüche SGB XII				Mängel in Pflege und Betreuung
Patientenbeauftragte						Koordinierungsstelle für Beschwerden im Pflegebereich

Pflegestützpunkte

Nachfolgend finden Sie die nach Bezirken geordneten Adressen der 26 Pflegestützpunkte in Berlin.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Anschrift	Telefon	Telefax
Bundesallee 50, 10715 Berlin	(030) 8931 231	(030) 8572 8337
Zillestraße 10, 10585 Berlin	(0800) 265 080 25201	(0331) 2772 25206

Friedrichshain-Kreuzberg

Anschrift	Telefon	Telefax
Wilhelmstraße 115, 10963 Berlin	(030) 2570 0673	(030) 23005580 0802
Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin	(030) 6137 60761	(030) 6137 60799
Strausberger Platz 13/14, 10243 Berlin	(0800) 265 080 22660	(0331) 2772 22971
Axel-Springer-Straße 50, 10969 Berlin	(030) 2592 8245	(030) 2592 8250

Lichtenberg

Anschrift	Telefon	Telefax
Rummelsburger Str. 13, 10315 Berlin	(030) 25935 7955	
Einbecker Str. 85, 10315 Berlin	(030) 9831 763 0	(030) 9831 76319

Marzahn-Hellersdorf

Anschrift	Telefon	Telefax
Marzahner Promenade 49, 12679 Berlin	(030) 5143 093	(030) 5143 061

Janusz-Korczak-Straße 11 12627 Berlin	(0800) 265 080 28686	(0331) 2772 28687
--	-------------------------	----------------------

Mitte

Anschrift	Telefon	Telefax
Reinickendorfer Straße 61 13347 Berlin	(030) 459 411 01	(030) 459 411 05
Karl-Marx-Allee 3, 10178 Berlin	(0800) 265 080 28100	(0331) 2772 28110

Neukölln

Anschrift	Telefon	Telefax
Werbellinstraße 42, 12053 Berlin	(030) 6897 700	(030) 6897 7020
Donaustraße 89, 12043 Berlin	(0800) 265 080 27110	(0331) 2772 27105

Pankow

Anschrift	Telefon	Telefax
Mühlenstraße 48, 13187 Berlin	(030) 4753 1719	(030) 4753 1892
Hauptstraße 42, 13158 Berlin	(0800) 265 080 24890	(0331) 265 080 24895

Reinickendorf

Anschrift	Telefon	Telefax
Wilhelmsruher Damm 116, 13439 Berlin	(030) 4987 2404	(030) 4987 2394
Schloßstraße 23, 13507 Berlin	(030) 4174 4891	(030) 4174 4893

Spandau

Anschrift	Telefon	Telefax
Carl-Schurz-Straße 2-6, 13578 Berlin	(030) 9027 92026	(030) 9027 97560
Rohrdamm 83, 13629 Berlin	(030) 3435 59960	(030) 3435 59963

Steglitz-Zehlendorf

Anschrift	Telefon	Telefax
Johanna-Stegen-Straße 8, 12167 Berlin	(030) 7690 26 00	(030) 7690 2602
Teltower Damm 35, 14169 Berlin	(0800) 265 080 26550	(0331) 2772 26505

Tempelhof-Schöneberg

Anschrift	Telefon	Telefax
Reinhardtstraße 7, 12103 Berlin	(030) 7550 703	(030) 7550 7050
Pallasstraße 25, 10781 Berlin	(0800) 265 080 26210	(0331) 2772 26205

Treptow-Köpenick

Anschrift	Telefon	Telefax
Spreestraße 6, 12439 Berlin	(030) 3906 3825	(030) 3906 3826
Hans-Schmidt-Str. 16-18 12489 Berlin	(0800) 265 080 27450	(0331) 2772 27455

Kostenfreie gemeinsame Service-Nummer
der Pflegestützpunkte: 0800 59 500 59
Montag bis Freitag: 9.00 - 18.00 Uhr

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.

Anschrift	Telefon	Telefax
Friedrichstraße 236, 10969 Berlin	(030) 2593795-0	(030) 259379529

Alzheimer-Telefon: 01803-17 10 17; (030) 259 37 95 14
Beratungszeiten: Montag bis Donnerstag: 9.00 - 18.00
Uhr; Freitag: 9.00 - 15.00 Uhr.

Alzheimer Gesellschaft Berlin e. V.

Anschrift	Telefon	Telefax
Friedrichstraße 236, 10969 Berlin	(030) 89094357	(030) 25796696

E-Mail: info@alzheimer-berlin.de

Beratungszeiten: Dienstag: 14.00 – 18.00 Uhr;
Donnerstag: 10.00 - 15.00 Uhr.

Alzheimer Angehörigen-Initiative e. V.

Anschrift	Telefon	Telefax
Hornstraße 21, 10963 Berlin	(030) 47378995	(030) 47378997

E-Mail: AAI@alzheimerforum.de

Freunde alter Menschen e. V.

Anschrift	Telefon	Telefax
Reinickendorfer Straße 61 13347 Berlin	(030) 6911883	(030) 6914732

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag: 10.00 bis 18.00 Uhr

E-Mail: fam@petits-freres.org

Pflege in Not**(Beratungs- und Beschwerdestelle)**

Anschrift	Telefon	Telefax
Bergmannstr. 44 10961 Berlin	(030) 69598989	(030) 69598896

E-Mail: pflege-in-not@diakonie-stadtmitte.de

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Freitag: 10.00 bis 12.00 Uhr

Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e. V. (SWA)

Anschrift	Telefon	Telefax
Werbellinstraße 42 12053 Berlin	(030) 50177653	

E-Mail: verein@swa-berlin.de

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag: 15.00 bis 19.00 Uhr;
Tel.: (030) 85407718

Heimaufsicht Berlin**(im Landesamt für Gesundheit und Soziales)**

Anschrift	Telefon	Telefax
Turmstraße 21 (Haus A) 10559 Berlin	(030) 90229-3333	(030) 90229-3298

E-Mail: heimaufsicht@lageso.berlin.de

Verbraucherzentrale Berlin e. V.

Anschrift	Telefon	Telefax
Hardenbergplatz 2 10623 Berlin	(030) 21485 - 150	(030) 2117201

E-Mail: mail@verbraucherzentrale-berlin.de

Terminvergabe für die persönliche Patienten-/Pflegeberatung (Dienstag, Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr; Mittwoch, Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr): (030) 214 85-150;
WBVG-Beratungstelefon (Mittwoch: 10.00 – 14.00 Uhr): (030) 214 85-160

Bundesweite Hotline der Verbraucherzentralen Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein zum WBVG (nur noch bis 31.3.2013): Montag bis Mittwoch: 11.00 bis 14.00 Uhr; 01803-66 33 77

Patientenbeauftragte für Berlin**Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales**

Anschrift	Telefon	Telefax
Oranienstraße 106 10969 Berlin	(030) 9028-2010	(030) 9028-2033

E-Mail: patientenbeauftragte@sengs.berlin.de

Das Büro der Patientenbeauftragten ist telefonisch in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr erreichbar. Für eine persönliche Beratung bitte einen Termin vereinbaren.

Redaktion

Heinrich Stocksclaeder
Dr. Christina Fuhrmann

Hauptarbeit

Klaus Pawletko (Freunde alter Menschen e. V.)

Fachliche Beratung

Frank Schumann (Fachstelle für pflegende Angehörige Berlin)

Bestellungen

E-Mail: broschuerenstelle@sengs.berlin.de
Telefon: (030) 9028 2826

Bildnachweise

© WG Herbstzeit Berlin
Titel, S. 34, S. 41, S. 43, S. 51, S. 57, S. 68, S. 76

S. 18 © AWO-WW/Oligmüller

istockphoto.com

S. 27 © Steve Debenport
S. 35 © Dean Mitchell
S. 56 © Sandra O'Claire
S. 69 © Stephen Pell
S. 74 © suemack

fotolia.com

S. 11 © Gordon Grand
S. 14 © Photocrew
S. 17 © Monkey Business
S. 25 © Jake Hellbach
S. 38 © Peter Maszlen
S. 45 © Dan Race
S. 48 © Gina Sanders
S. 49 © Nelos
S. 54 © Inga F
S. 73 © flashpics
S. 62, S. 78, S. 85 © Alexander Rath
S. 79 © Adam Gregor
S. 90 © Conny Hagen

© Verein Freunde alter Menschen e.V.
S. 31, S. 67, S. 71

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin.
Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für
politische Parteien verwendet werden.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Bezug dieser Broschüre über die Broschürenstelle
der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales:
broschuerenstelle@sengs.berlin.de
Tel: 030.9028-2826

Download der Broschüre unter
<https://www.berlin.de/pflege/angebote/wohnen/index.html>

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Oranienstr. 106
10969 Berlin
Tel.: 030/9028-0
www.berlin.de/sen/gessoz
pressestelle@sengs.berlin.de
© Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin

Gestaltung: 3DeSIGN GmbH
Druck: Möller Druck und Verlag GmbH
1. Auflage Dezember 2012

Dieses Produkt ist auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.